Kritische Bemerkungen

zur

Exterritorialitätslehre.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

LANDES-UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT

VON

Friedrich Reimers

Referendar in Flensburg.

BERLIN.

DRUCK VON FRANZ ROSENTHAL

KLOSTERSTRASSE 65.

1908.

Referent:

Professor Dr. **Hübner.**

MEINER GROSSMUTTER

JULIE WÖRFEL GEB. JANNS

IN DANKBARKEIT UND VEREHRUNG.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0048

Inhalt.

Seite

Einleitung 9

A. Die Exterritorialität der Gesandten 13

I. Geschichtliche Entwicklung 13

II. Juristische Konstruktion 16

III. Realexterritorialität 22

IV. Stellungnahme des deutschen Rechts 26

V. Zusammenfassung 32

B. Die Exterritorialität der Staatsoberhäupter 34

C. Die Exterritorialität der Staaten 40

D. Die Exterritorialität der unter Konsulargerichtsbarkeit stehenden Personen 44

E. Die Exterritorialität der Okkupationstruppen 48

F. Die Exterritorialität der Truppenteile und Kriegsschiffsbesatzungen in Friedenszeit 52

G. Die Exterritorialität der Seeschiffe 54

Schluß 58

Literatur.

Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftrechts. 1870.

Bansi, Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff. Hirths Annalen 1898, S. 641 f.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.

Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Breslau 1896.

Beling, Strafprozeßrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie. 6. Aufl. 1904.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.

Bynkershoek, De foro competente legatorum. 1721.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit. Tübingen 1901.

Grotius, De iure belli et pacis. 1625.

Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland. Nördlingen 1882.

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1888.

Heyking, L'Exterritorialité. Berlin 1889.

Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs. Berlin 1900.

Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie. Leipzig 1885.

Laurent, Le droit civil international. Paris 1880—1882.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Aufl. Berlin 1903.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 5. Aufl. Berlin 1907.

Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne. Halle 1903.

Lorimer, The institutes of the law of nations. London 1883 und 1884.

Marx, Die gerichtlichen Exemtionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. Tübinger Diss. 1895.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl. Berlin 1906.

Ortolau, Règles internationales et diplomatie de la mer. Paris 1853.

Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903.

Sauter, Die Exemtion ausländischer Staaten von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit. Erlanger Diss. 1907.

Schlesinger, Exterritorialität der diplomatischen Agenten. Rostocker Diss. 1903.

Stoerk, Das Seegebiet. (Sonderabdruck aus Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts.) Hamburg 1887.

Strisower, „Exterritorialität". (Sonderabdruck aus dem Österreichischen Staatswörterbuch, herausgeg. von Mischler und Ulbrich.) Wien 1907.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1898.
Zorn, Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht. In Hirths Annalen 1882, S. 81 f., 407 f.

Von Zeitschriften sei hier von allem erwähnt:

„Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht", herausgeg. von Niemeyer, 1891 f.

Mit besonderem Dank nenne ich von allgemeineren Werken:

Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

Einleitung.

I. Völkerrechtliche Erörterungen finden heute meistens eine recht skeptische Aufnahme. Dies ist begreiflich. Gerade in den letzten Jahrzehnten hat das Völkerrecht durch das ungeheure Wachstum der internationalen rechtlichen Beziehungen derartig an Umfang und Bedeutung gewonnen, daß wir mit unseren, durch privatrechtliches Denken gefundenen juristischen Begriffen dem Reichtum des modernen öffentlichen Rechts nicht gerecht zu werden vermögen. Die Wissenschaft des Völkerrechts ist historisch und dogmatisch naturgemäß nicht annähernd so weit durchgebildet wie die des Privatrechts. Es fehlen noch exakte öffentlich-rechtliche Begriffe, es fehlt vor allem eine gediegene Methodik. Der Mangel einer befriedigenden öffentlich-rechtlichen Methode zeigt sich hier, abgesehen von dem Hineinspielen privatrechtlicher Begriffe, in der starken Gebundenheit an naturrechtliche Auffassung und der ständigen Gefahr, Erörterungen de lege lata mit solchen de lege ferenda zu verquicken. In diesem zudringlichen Bedürfnis zu Erörterungen de lege ferenda liegt sicherlich ein Mangel an Ehrfurcht gegen das positive Völkerrecht und ein Kleinglaube gegenüber der siegreichen Entwicklung des Völkerrechts, an dessen großer Zukunft trotz des billigen Spottes der Skeptiker heute ernstlich nicht mehr gezweifelt werden kann.

II. Das Exterritorialitätsproblem spiegelt in interessanter typischer Weise die Geschichte und Geschicke des Völkerrechts wieder, wenn die Fragen nach dem rechtlichen Charakter der Exterritorialität auch meist abseits des gewaltigen Stromes internationalen Rechtslebens liegen.

Für eine ersprießliche Behandlung des Exterritorialitätsproblems scheint mir die richtige Methode zu sein, die verschiedenen Gruppen der exterritorialen Personen und Sachen nacheinander

einzeln zu behandeln, jede Art der Exterritorialität in ihrer Besonderheit rechtlich zu erfassen und zu charakterisieren, um dann Stellung zu nehmen zu der Frage, ob exterritorial in jedem Falle dasselbe bedeutet und ob ein überall gleicher, scharf umrissener juristischer Begriff vorliegt oder nicht.

Die eingehendste Behandlung erfährt naturgemäß die gesandtschaftliche Exterritorialität, die Exterritorialität κατ' ἐξοχήν.

Bei den übrigen Arten der Exterritorialität werden deren besonderer rechtlicher Charakter und die in Frage kommenden Probleme kürzer hervorgehoben, damit dann in Gegenüberstellung mit der Gesandtenexterritorialität die Frage nach der Konsistenz und Allgemeingültigkeit des Begriffes Exterritorialität beantwortet werden kann.

Es ist bewußt und deutlich zu unterscheiden zwischen Völkerrecht und „Landesrecht", zwischen dem, was das Völkerrecht gebietet, und der Verwirklichung des Völkerrechts durch den Einzelstaat. Ich bekenne hier mit freudigem Dank die Abhängigkeit von Triepels grundlegender Arbeit über „Völkerrecht und Landesrecht", die in der Wissenschaft viel Verschwommenheit beseitigt hat.

A. Die Exterritorialität der Gesandten.

I. Geschichtliche Entwicklung[1]).

Die geschichtliche Entwicklung der Exterritorialität der Gesandten steht in unzertrennlichem Zusammenhang mit der Entwicklung der ständigen Gesandtschaften.

Ende des XV. Jahrhunderts wurden die ständigen Gesandtschaften eingeführt als bewußte Neuerung, die einer geschichtlichen Kontinuität etwa mit den Responsalen des heiligen Stuhls am byzantinischen Hof oder den residierenden Vertretern der Päpste an den Höfen des Abendlandes entbehrten. Der älteste uns bekannte Fall liegt in einem Kreditive des Herzogs von Mailand aus dem Jahre 1455 vor, in dem er als seine Absicht erklärt, von nun an sich bei der Republik Genua durch einen residierenden Gesandten vertreten zu lassen[2]).

Die neue Einrichtung begegnete allseits tiefem Mißtrauen. Während ein Staatsmann wie Richelieu die großen Vorteile der ständigen Gesandtschaften entschieden anerkannte, meinte Hugo Grotius: „optimo iure reiici possunt, quae nunc in usu sunt, legationes assiduae, quibus quam non sit opus, docet mos antiquus, cui illae ignoratae". Paschalius nannte die stehenden Gesandtschaften „die elende Ausgeburt einer elenden Zeit"; Bynkershoek sah in den Gesandten einfach Spione. Alle diese Anschauungen sind aber keineswegs nur Hirngespinste der Gelehrten oder der politisch ungebildeten Menge gewesen, sondern haben lange genug überall den Fürsten und Staaten in ihrem diplomatischen Verkehre

[1]) O. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie. Leipzig 1885. Hübler, Magistraturen, S. 11 f. Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, S. 24 f.

[2]) Vergl. Krauske, a. a. O.

zur Richtschnur gedient und dadurch allerdings die Einbürgerung der ständigen Gesandtschaften wesentlich erschwert[3]).

Alles Mißtrauen jedoch und aller Haß vermochten nicht die organische Entwicklung der ständigen Diplomatie zu hindern. Sie war eben ein Lebensbedürfnis der modernen Staaten, deren steigender Verkehr die neue Einrichtung unbedingt nötig machte. Weil man sah, daß durch vorübergehende Missionen die hochwichtigen Interessen nicht in genügender Weise gewahrt wurden, weil man es nicht mehr entbehren konnte, nahm man das Institut hin mit allen damit verbundenen Begleiterscheinungen und Konsequenzen. Die neuen Lebensverhältnisse wurden allmählich rechtlicher Normierung unterworfen und wurden so zu Rechtsverhältnissen. Es ist klar, daß die ständigen Gesandten noch viel notwendiger einer Sonderstellung bedurften als die früheren Gesandten ad hoc. Es galt nicht mehr einer vorübergehenden Erscheinung ihren Platz im Rechtsleben anzuweisen, es galt vielmehr eine ständige Einrichtung, die mehr und mehr an Bedeutung gewann und immer vielseitiger und einschneidender in den völkerrechtlichen Staatenverkehr eingriff, rechtlich auszubauen.

Der Gesandte hatte seinen Staat zu vertreten, hatte als außerordentliches Organ des absendenden Staates für diesen hervorragende einzigartige Dienste zu leisten, die immer wichtiger wurden, je zahlreicher die Berührungs- und Kollisionspunkte zwischen den Staaten wurden, ein je engmaschigeres Netz wechselseitiger Beziehungen die völkerrechtliche Staatengemeinschaft überzog. Sollte der Staat den in der Gesandtschaft liegenden Zweck erreichen, sollte er sich durch seine Gesandten stets aufs beste vertreten wissen, so mußte der Gesandte weitesten Spielraum haben für seine amtliche Betätigung[4]). Dann mußte ihm der Aufenthaltsstaat außerordentliche Privilegien einräumen, dann mußte die auf ihrem Gebiet grundsätzlich omnipotente Staatsgewalt in ihrer Allgewalt eine Ausnahme machen zugunsten des Gesandten, dann mußte das Territorialitätsprinzip durchbrochen werden[5]) und — die Exterritorialität entstehen. Man begreift, daß der Staat sich nicht ohne Grund eines Teils seiner Machtbefugnisse entäußert hat.

[3]) Krauske, S. 18.
[4]) Hübler, S. 83.
[5]) Schlesinger, S. 16. — Heyking, S. 9.

Grund und Zweck dieser Selbstbeschränkung, dieser Durchbrechung des Territorialitätsprinzips „Quidquid est in territorio, est de territorio[6]) war eben das dringende Bedürfnis, bei anderen Staaten Gesandte zu haben, die von der fremden Staatsgewalt soweit eximiert waren, als dies nötig war zur allseitigen zuverlässigen Durchführung ihrer diplomatischen Aufgaben. Was man den eigenen Gesandten zugestanden haben wollte, konnte man den fremden nicht gut verweigern. So setzte sich schon seit Karl V. der Reziprozitätsgrundsatz durch, und so wurde, wie das Institut der ständigen Gesandtschaft überhaupt, so auch die exterritoriale Stellung der diplomatischen Vertreter fester völkerrechtlicher Normierung unterworfen.

Es liegt auf der Hand, daß die juristischen Theoriker sich aufs eifrigste an das Problem der Exterritorialität heranmachten. Waren sie dem Entstehen ständiger diplomatischer Vertretungen mit großem Mißtrauen hindernd in den Weg getreten, so hatten sie bei der juristischen Konstruktion von deren eigenartigster Begleiterscheinung wenig Glück. Dogmatisierend, schematisierend hat das naturrechtliche XVII. Jahrhundert die Fiktionstheorie geschaffen, die bis tief ins XIX. Jahrhundert hinein Unheil angerichtet hat, indem sie alle Erörterungen über Exterritorialität mit dem Fluch der Unfruchtbarkeit stempelte.

In seinem berühmten Werke „De iure belli ac pacis“ (1625) umriß Hugo Grotius[7]) die Gesandtenstellung wie folgt: „Quare omnino ita censeo, placuisse gentibus ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem eius loci territorio subjicit, exceptionem pateretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium, ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium, unde et civili iure populi apud quem vivunt non tenentur. — Juristisch sei die bevorrechtigte Person in den Aufenthaltsort nicht eingetreten; sie wohne auf dem Territorium des Aufenthaltsstaates und sei doch für das Recht extra territorium. Sie wird also wegfingiert.

Etwa ein Jahrhundert später — 1721 — gab der Niederländer Cornelius de Bynkershoek[8]) der Fiktion, indem er sie nach

[6]) Hübler, S. 81 ff.

[7]) De iure belli ac pacis. Liber II, Caput XVIII, § IV, 5.

[8]) De foro competente legatorum c. 10. (Jusqu'à ce jour le plus solide ouvrage qui ait paru. Heyking, S. 13.)

der positiven Richtung weiterentwickelte und vom Standpunkt des Absendestaats aus sah, folgende positive Fassung: „Legatus domicilium non mutat nec forum mutasse intelligendum est, atque adeo convenietur in loco, unde . . . profectus est . . . Neque legatus ibi conventus excipiet se . . abesse . . cum fictione iudicis habeatur pro praesente.

Die Praxis — und ihr nachfolgend die Theorie — zog sehr bald die Konsequenzen und ließ die Fiktion auch für die Habe der Gesandten, Mobilien und Immobilien, gelten[9]). Hinsichtlich der Grundstücke und der Gebäude trat folgerichtig eine Gebietsverschiebung ein: Sie scheiden aus dem Territorium des Liegenschaftsstaates aus und gehören zum Absendestaat, sind Enklaven desselben inmitten fremden Staatsgebiets.

Bynkershoek hat seinen bedeutsamen Einfluß auf die Weiterentwicklung der Exterritorialitätslehre nicht nur als Vollender der Fiktionstheorie, sondern auch als Vertreter der „Subditionstheorie" geübt. Subditi waren in Nachwirkung des alten Personalitätsprinzips diejenigen, die in einem Unterordnungsverhältnis zur Staatsgewalt standen. Indem man meinte, daß die Staatsgewalt nur den subditus träfe, den Gesandten aber als Nicht-subditus behandelte, kam man notwendig zu einer bestimmten Erklärung für die Sonderstellung der Gesandten. So lesen wir bei Bynkershoek: Legatus non est civis noster, non incola, non venit, ut ad nos domicilium transferat; peregrinus est, qui apud nos moratur, ut agat rem principis sui. Peregrinos, qui forte apud nos sunt, non subjicimus iurisdictioni nostrae.

Geradezu klassisch für die Verbindung der Subditions- mit der Fiktionstheorie und für die frühere Art des Deduzierens sind die Ausführungen von Alt[10]). Nachdem er die Exterritorialitätsstellung zunächst mit der Fiktion des degere extra commercium begründet, fährt Alt fort: „In notwendiger Folge dieser Fiktion wird der Gesandte nicht Untertan des Staates, an welchen er gesandt worden und in dessen Gebiet er vorübergehend weilt, sondern bleibt vielmehr Untertan desjenigen Staates, der ihn mit der Gesandtschaft beauftragt hat, und kann daher in keiner Weise weder der Zivil- noch der Kriminalgerichtsbarkeit des annehmenden Staates unterworfen werden".

[9]) Hübler, S. 84.

[10]) Handbuch des europ. Gesandtschaftsrechts 1870, § 82.

Dank der energischen Angriffe Laurents und Zorns gegen solches Treiben sind wir heute von der Subditionstheorie befreit. Nach heutiger Anschauung ergreift die Gebietshoheit in gleicher Weise den Inländer und den Ausländer, auch wenn er sich nur vorübergehend in unserem Territorium aufhält. „Das Betonen der Ausländereigenschaft des diplomatischen Agenten vermag also heute nichts mehr zu erklären[11])".

Nicht besser ist es der Fiktionstheorie ergangen. Sie ist heute nicht mehr zu halten.

Der Stand der Forschung ist kurz dieser:

Die eine Meinung hält an der alten Fiktionstheorie in mehr oder weniger feiner Ausbildung fest. Sie spricht von einer „Verneinung der Staatsgewalt" des Aufenthaltsstaates bezüglich der Gesandten und sieht die Gesandtschaftshotels als Enklaven fremden Staatsgebiets an. Ihre Vertreter finden sich zumeist in England und Nordamerika[12]). So darf der nordamerikanische Präsident ein Gesandtschaftshotel nicht betreten, weil er nach nordamerikanischem Recht während seiner Präsidentschaft nicht ins Ausland gehen darf. Auf denselben Standpunkt stellt sich die Vatikanische Staatskanzlei. Es dürfen Besuche, die ein in Rom weilendes Staatsoberhaupt dem Papst abstatten will, nicht vom italienischen Gebiet, dem Quirinal aus gemacht werden, sondern sie müssen von dem exterritorialen Botschaftshotel des Besuchers aus erfolgen, also vom ausländischen, außeritalienischen Staatsgebiet her.

Diesen unbedingten Anhängern der Fiktionstheorie gegenüber verwerfen neuere, namentlich französische und italienische Schriftsteller, in erster Linie der Belgier Laurent, mit der Fiktion auch den ganzen Exterritorialitätsbegriff als unhaltbar und irreführend[13]).

Eine dritte Anschauung gewinnt in Deutschland immer mehr Boden. Hübler formuliert sie so:

1. Die exterritoriale Person wird grundsätzlich, wie jede fremde Person, Untertan des Aufenthaltsstaates. Ebenso unterliegt die exterritoriale Sache, wie jede fremde Sache, der liegenschaftlichen Staatsgewalt.

2. Nur für die Justiz und einzelne Verwaltungszweige ist, bald mehr, bald weniger, eine Betätigung der Staatsgewalt im Auf-

[11]) Beling, S. 33.

[12]) Hübler, S. 84. Heyking, S. 20 ff.

[13]) Hübler, S. 84. Heyking, S. 20 f. Schlesinger, S. 20. Beling, S. 7.

enthaltsstaat oder Liegestaat ausgeschlossen. Die Exterritorialität schafft also eine Ausnahmestellung, sie wirkt Exemtionen. Die Summe dieser Exemtionsprivilegien macht den Inhalt der Exterritorialität aus[14]).

II. Juristische Konstruktion.

I. Für die juristische Konstruktion der Exterritorialität[1]) ist Ausgangspunkt und Grundlage das Territorialitätsprinzip. Im Staatenleben ist das Institut der Exterritorialität und in der Wissenschaft ist das Exterritorialitätsproblem entstanden zur Zeit unbestrittener Geltung des starrsten Territorialitätsprinzips. Da war es auffallend, daß Personen und Sachen innerhalb der ausschließlichen Machtsphäre eines Staats diesem in so manchem nicht unterworfen waren. Dieser unerhörte Sonderzustand erheischte und fand durch die Juristen scharfe rechtliche Konstruktion und Erklärung. Man suchte eine glatte Lösung in toto und fragte: Welcher Staatsgewalt ist der Gesandte unterworfen, der des Aufenthaltsstaats oder der des Absendestaats? — Man half sich mit der Fiktionstheorie: Der Gesandte ist frei von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaats, ist nur der des Heimatsstaats unterworfen, und das hat den Grund darin, daß er als im Heimatsstaate weilend fingiert wird. — Die Fragestellung ist unglücklich, indem man fragt: Ist der Gesandte dieser Staatsgewalt oder jener unterworfen? Wobei das eine das andere ausschließt, und indem man gar nicht die Möglichkeit konkurrierender Staatsgewalten bedenkt. —

Eine bessere Lösung des Exterritorialitätsproblems bedeutet folgender Versuch: Soweit die Gesandten von der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates nicht ergriffen werden, bleiben sie unter der Staatsgewalt des Heimatsstaates. — Man unterwarf die Gesandten also zwei Staatsgewalten, die in ihrer Anwendung säuberlich getrennt den Gesandten trafen. Wo die eine herrschte, auf dem Gebiet und in der Beziehung galt dann die andere nicht. Man nahm an, daß, wo Befreiung von einer Staatsgewalt vorliege, Unterwerfung unter die andere erfolge und umgekehrt: war demnach der Gesandte den Strafgesetzen des Absendestaats unterworfen,

[14]) Hübler, S. 91.

[1]) Hübler, S. 83 f. Beling, S. 111 f.

dann eximierte man ihn naturgemäß von den Strafgesetzen des Aufenthaltsstaats. So wirft Liszt[2]) den Gegnern vor, die nicht Befreiung der Gesandten von den Gesetzen des Aufenthaltsstaats, sondern nur von der Jurisdiktion annehmen, sie übersähen, „daß der Exterritoriale während der Führung seines Amtes den Gesetzen des Absendestaates unterworfen bleibt und daher nicht gleichzeitig unter den Gesetzen des Aufenthaltsstaats stehen kann".

Ein doppelter Fehler steckt in dieser Konstruktion. Einmal ist die Möglichkeit konkurrierender Staatsgewalten nicht klar erkannt, indem man meint, das Unterworfensein unter die Gesetze dieses Staates schließe unbedingt die Geltung der Gesetze des andern Staates aus. Ferner hat das naturrechtliche Bedürfnis der Befreiung von der Staatsgewalt in toto gar nicht den Privilegcharakter der Exterritorialität erkennen lassen und den Versuch nicht nahegelegt, die Exterritorialität in ihre Einzelexemtionen aufzulösen. Man bedenkt nicht, daß doch kein Grund vorhanden ist, den Gesandten von der gesamten Staatsgewalt des Aufenthaltsstaats, von der gesamten Rechts- und Verwaltungsordnung zu eximieren[3]), und daß nur in Frage kommen kann, in welcher einzelnen Beziehung die Exemtion vorhanden sei, notwendig vorhanden sein müsse, damit der Gesandte seiner Stellung und Aufgabe gerecht werde. Der staats- und völkerrechtlichen Qualifikation des Gesandten entspricht es, wenn er nicht der Gerichtsbarkeit untersteht, wenn er von jedem Zugriff der vollstreckenden Staatsgewalt befreit ist, von Gerichtsvollziehern, Notaren, Steuereinnehmern, Polizeibeamten unbehelligt bleibt. Einer weitergehenden Privilegierung fehlt der innere Grund.

In richtiger Erkenntnis des Privilegcharakters der Exterritorialität und unter Zerlegung der Staatsgewalt in Gebiets- und Personalhoheit je nach der Art, wie sie die ihr Unterworfenen ergreift und ihre Begrenzung findet, sind unsere modernsten deutschen Schriftsteller auf dem Gebiet der Exterritorialität wie Zorn, Beling, Hübler und andere zu dem Schluß gekommen, daß der Gesandte selbstredend der Personalhoheit des Absendestaats untersteht, aber keineswegs dessen Gebietshoheit, weil er sich eben nicht im

---

[2]) Liszt, Strafrecht, XIII. Aufl. S. 116 u. 4.
[3]) Hübler, S. 91.
[4]) Hübler, S. 33, 93, 95.

heimatlichen Staatsgebiet, dem Herrschaftsbereich der Gebietshoheit, befindet, daß er andrerseits grundsätzlich der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaats untersteht, von der er nur kraft seines Exterritorialitätsprivilegs in bestimmten Beziehungen befreit ist[4]), daß er z. B. durchaus den Strafgesetzen des betreffenden Staats unterworfen ist, von der Strafgerichtsbarkeit aber — wie von aller Gerichtsbarkeit — befreit ist.

Fürwahr eine saubere Auseinandersetzung der konkurrierenden Staatsgewalten, und ein Resultat, das als richtig anerkannt werden muß! Und doch wird man ein Gefühl der Unbefriedigung nicht los, wird doch diese Konstruktion den Tatsachen in ihrer Fülle nicht gerecht, weil sie einmal noch im Bann des Territorialitätsprinzips steht und der Herrschaftsbereich der modernen Staatsgewalt sich nicht, wie es hier geschieht, restlos in die Formen der Gebiets- und Personalhoheit gießen läßt, weil man andrerseits der öffentlich rechtlichen Organstellung des Gesandten in ihrer Aktivität nicht gerecht wird[5]).

Es soll darum im folgenden versucht werden, auf einer besseren Grundlage des Herrschaftsbereiches der modernen Staatsgewalt neue Gesichtspunkte für die Exterritorialitätslehre zu finden und einen andern Weg der juristischen Konstruktion anzudeuten.

II. Das Denken unter dem Gesichtspunkt des Territorialitätsprinzips hat zu einer Verknöcherung und schablonisierenden Vereinfachung der Auffassung von dem Herrschaftsbereich der Staatsgewalt geführt[6]). Es ist nicht wahr, „daß die Grenzen der Nationen gleichsam mit dem Messer in die Erdrinde eingegraben sind" (Treitschke), daß die Staaten voneinander scharf getrennt sind gleichsam durch Mauern, die auf der Staatsgrenze errichtet sind; intra muros herrscht die Staatsgewalt, sich alles auf ihrem Territorium befindliche unterwerfend, und extra muros andere Staatsgewalten. Eine solche Lösung, so klipp und klar, hat für den nach Klarheit strebenden juristischen Verstand unendlich viel Bestechendes, aber sie zwängt die Fülle der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit in ein Prokrustesbett. Die angeblich so scharf trennenden Staatsgrenzen sehen wir viel zu scharf, nicht aber

[5]) Vergl. Jellinek, System, besonders S. 81 f.

[6]) Vergl. Binding, Handbuch, S. 370 f., bes. 382 f. Beling, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, S. 336. Triepel, S. 274—276.

sehen wir, wie tausendfache Lebens- und Rechtsbeziehungen über sie hinweggehen. Dieses enge Netz sich mannigfach ineinander verschlingender Wechselbeziehungen muß der moderne Jurist würdigen als dasjenige, was der „Gemeinschaft der Kulturnationen" erst rechten Inhalt gibt. Fortwährend haben sich die Staatsgewalten miteinander auseinanderzusetzen, die eine die andere verdrängend, mit ihr konkurrierend, ihr weichend.

Wir müssen frei werden von der doktrinären, sterilen Anschauung, die die einzelnen Staaten isoliert, wie die vor allem Staate bestehenden selbständigen Personen des Naturrechts[7]).

Der moderne Weltstaat ist etwas ganz anderes als sein territorialer Vorgänger. Der frühere blieb hübsch auf seinem Territorium, der Staat von heute braucht in seiner grandiosesten Erscheinung die ganze Erde. Wenn der schaffende Jurist in seiner konstruierenden Gedankenarbeit der Fülle der lebendigen Tatsachen gerecht werden will, dann darf er das Anderswerden der Staaten nicht einfach ignorieren, dann hat er neuprüfend dem Wesen der so ganz andern Weltstaaten unserer Tage nachzuspüren, nicht nur in ihrer Isoliertheit, sondern vor allem in ihrem Zusammenwirken und Ineinandergreifen; denn dieses erst zeigt ihm ihr eigentliches Wesen.

Alle Personal- und Territorialhoheit zusammengenommen erschöpfen noch nicht die Fülle, in der die Staatsgewalt sich auswirkt, nach allen Seiten hin in ungebrochener Einheit ausstrahlt. Am kondensiertesten herrscht die Staatsgewalt auf dem eigenen Staatsgebiet. Sie greift aber hinaus über dessen Grenzen und im Vollgefühl der Allgewalt sendet sie ihre Normen hinaus über das ganze Gebiet der Ökumene[8]) und ihre Schranken findet sie allein darin, daß sie noch andere Staatsgewalten als gleichberechtigt neben sich gelten läßt, mit denen sie sich auseinanderzusetzen hat, mit denen sie konkurriert, hinter denen sie gegebenenfalls zurücktritt.

Grundsätzlich festzuhalten ist die potentielle, elastische Allgewalt des modernen Staates[9]) hinsichtlich der Festsetzung des Geltungsgebiets seiner Gesetze, auch über die festgezogenen Grenzen

[7]) Jellinek, System, S. 310 f.
[8]) Binding, S. 382 f.
[9]) Binding, S. 374.

seines Territoriums hinaus. Von der Festsetzung dieses Herrschaftsbereiches ist scharf zu scheiden die Frage nach der räumlichen Beschränkung der Ausübung obrigkeitlicher Akte und die Frage der Inlands- oder Auslandsqualität der verschiedenen Bereiche.

Das Territorialitätsprinzip ist als völlig unzulänglich abzuweisen. Es ist außerordentlich verdienstvoll, wenn Triepel[10] mit Entschiedenheit betont, „daß zur Annahme des leider noch immer nicht überwundenen Territorialitätsprinzips nicht die geringste völkerrechtliche Nötigung besteht, und daß das wirkliche Völkerrecht jedem Staate die volle Freiheit läßt, seine Normen auch an Personen zu richten, die sich im Auslande befinden, gleichviel, ob sie seinem Staatsverbande angehören oder nicht, daß ihm aber auch unverwehrt ist, die Übertretung dieser Normen, so weit er es mit seinem Berufe vereinbar, geschweige denn für notwendig erachtet, mit Strafe zu bedrohen[11])".

Nur da, wo das Schema des Territorialitätsprinzips so unumschränkt herrschte und wo man sich schlechterdings außerstande sah, mit einem anderen Mittel als dem Territorialitätsprinzip, den Herrschaftsbereich der Staatsgewalt und die Auseinandersetzung innerhalb der Staatenwelt zu erfassen und zu erklären, konnte eine unter der Herrschaft der Fiktionstheorie stehende Exterritorialitätslehre entstehen. Heute würden wir, wenn wir die Exterritorialitätslehre voraussetzungslos und ohne geschichtliche Gebundenheit behandeln könnten, von vornherein mit anderen Mitteln dem Exterritorialitätsproblem nahetreten. Das rechtsdogmatische Erstaunen über das Dasein der Exterritorialitätsexemtion würde heute, wo wir von dem Bann des Territorialitätsprinzips frei sind, kaum denkbar sein, die rechtliche Konstruktion würde sich mit den tauglicheren Mitteln viel zwangloser ergeben.

Wie wir einerseits durch die reicheren internationalen Rechtsbeziehungen im juristischen Denken elastischer geworden sind, und uns daher zur Erklärung der Exterritorialität nicht mit dem plumpen, weit über das Ziel hinausschießenden Schema der Fiktionstheorie zu helfen brauchen, so ist andererseits die andere der

---

[10]) Triepel, S. 275—276.

[11]) Vergl. Binding, Handbuch, S. 374 f. Vergl. § 4 St.G.B., § 121 der Seemanns-Ordnung.

Exterritorialitätslehre drohende Gefahr zu vermeiden, nämlich die Exterritorialität einfach in verschiedene, isoliert erscheinende Privilegien aufzulösen unter Ignorierung des festen Zusammenhangs.

Es gilt die Einheitlichkeit der Organstellung[12]) des Gesandten scharf ins Auge zu fassen. Dies Gebilde des internationalen Verkehrslebens hat sich in längerer geschichtlicher Entwicklung zu einem völker- und staatsrechtlich normierten Rechtsinstitut verdichtet, das nicht in eine Summe von Einzelrechten und -pflichten willkürlich aufgelöst werden kann.

Um ganz seine Aufgabe zu erfüllen, sein Wesen zu betätigen, hat dieses Organ eine bestimmte rechtliche Qualifikation erhalten, hat es einen besonderen öffentlich-rechtlichen Status (Jellinek). Das Wesen der Gesandtenstellung und des damit verbundenen Exterritorialitätsprivilegs erfassen wir nur, wenn wir fragen: wozu braucht der Staat seinen Gesandten, was will er durch ihn geleistet wissen? Welche Rechte muß der Gesandte also unbedingt haben in seiner exponierten Stellung, von welchen Pflichten muß er befreit sein? — Nur wenn wir uns zunächst ganz auf den Standpunkt des absendenden Staats stellen, erfassen wir die tatsächliche und rechtliche Bedeutung der Gesandtenstellung in toto und damit der Exterritorialität. Von der Gesamtstellung des Gesandten aus, von der positiven, aktiven Seite gesehen, wird die negative Seite, das Eximiertsein, scharf umrissen. Auf der aktiven Seite liegt die das Rechtsleben gestaltende, Inhalt und Maß der Exterritorialität bestimmende Kraft. Auf die Erklärung des Absendestaats: das und das soll mein Gesandter erfüllen, so muß er rechtlich dastehen, damit ich mich auf ihn verlassen kann, antwortet der Empfangsstaat: dann muß ich dir freilich für deinen Gesandten die und die Privilegien einräumen, muß ich den Gesandten in Wertung seiner außerordentlichen öffentlich-rechtlichen Qualifikation einen erweiterten negativen, d. h. staatsgewaltfreien Status einräumen. Daß die Exterritorialität keine allgemeine Befreiung von der Staatsgewalt, insbesondere nicht der Rechtsordnung, sondern in der Hauptsache Exemtion von der Jurisdiktion des Aufenthaltsstaates, von dem Zugriff der vollstreckenden Gewalt bedeutet, ist genügend betont.

[12]) Jellinek, System, S. 81 f.

Ein Aufzählen der einzelnen Exterritorialitätsprivilegien liegt mir nicht ob, noch weniger eine Erörterung de lege ferenda. Die Aufgabe war, den grundsätzlichen Charakter der Exterritorialität nach heutiger Staats- und Völkerrechtslehre etwas klarer herauszustellen und vor allem auf die Gefahren hinzuweisen, die der gedeihlichen Behandlung des Problems drohen.

III. Realexterritorialität.

Eins der meisterörterten und noch bis heute von ungelösten Streitfragen durchsetzten Probleme ist das der sogenannten „Realexterritorialität“[1]). Die eigenartige, besonders privilegierte, rechtliche Stellung des Gesandtschaftsgebäudes hat zu merkwürdigen Rechtskonstruktionen geführt und, man darf es wohl sagen, die Exterritorialitätslehre verhängnisvoll beeinflußt.

Man ist davon ausgegangen, daß die Staatsgewalt auf dem Gebiete des fremden Gesandtschaftsgebäudes in der normalen Weise nicht galt, sondern in unerhörter Weise ausgeschaltet war. Diese Tatsache des Wegfallens der Staatsgewalt in Verbindung mit dem Satze, daß ihr Herrschaftsbereich ihr Gebiet ausmache, stempelte das Gesandtschaftsgebäude zum „Ausland“.

Eine ältere, plumpere Auffassung ließ diese Fiktion unbedingt und unbeschränkt gelten[2]), so daß die betreffenden Räume in jeder Hinsicht vom Standpunkt des Staates, in dem sie tatsächlich lagen, „Ausland“, eine fremde Enklave, von dem Standpunkt des Heimatsstaates der exterritorialen Person „Inland“, eine Exklave seien, und das dementsprechend die Mobilien in jeder Hinsicht als im „Ausland“ bzw. im „Inland“ befindlich anzusehen seien.

Da man das Absurde der Konsequenzen dieser Theorie einsah, korrigierte und verfeinerte man sie später dahin, daß die Fiktion der Exterritorialität der in Frage stehenden Sachen nur relativ, nämlich nur insoweit gelte, als es sich um die Rechtsbeziehungen der exterritorialen Person selbst handelte. Das deutsche Botschaftshotel in Paris erschien sonach nicht unbedingt als „Deutschland“, sondern nur insoweit z. B. der deutsche Exterritoriale dort Handlungen vornahm; dagegen galt es als „Frankreich“, wenn irgend

[1]) Niemeyers Zeitschr. XVI, S. 279 f.; Hübler, S. 92 f. Beling, S. 156 f.
[2]) Beling, S. 157.

ein Nichtexterritorialer dort delinquierte[3]). Andererseits erweiterte man die Exterritorialität in der Weise, daß man den jeweiligen Aufenthaltsplatz des Gesandten für diesen zu seinem Heimatsgebiet machte: Überall, wo er die Erde betrat, zauberte er ein Stück Heimatland hervor. So Harburger[4]): „Die Gesandten tragen das Recht ihres Staates in und mit sich, und es ist darum für dasselbe jeder Platz, wo sie sich gerade befinden mögen, so weit ihre persönliche Beurteilung in Frage kommt, als Inland zu betrachten."

Um in der Auffassung von dem rechtlichen Wesen der Realexterritorialität weiterzukommen, ist es nötig, eingehender auf die krasseste Fiktionstheorie einzugehen, wie sie Vesque von Püttlingen[5]) so formuliert: „Der Begriff der Exterritorialität bringt es mit sich, die Wohnung des Exterritorialen als fremdes Staatsgebiet zu betrachten", oder Lorimer: „A house of english ambassador is english ground[6])."

Zuerst muß auf einen schweren Fehler hingewiesen werden, mit dem diese Fiktionstheorie zumeist verknüpft wird, freilich nicht notwendig verbunden sein muß. Es ist die privatrechtliche Anschauung von dem Wesen des Staatsgebiets und der Gebietshoheit. Dies zeigt sich vor allem darin, daß man mit dem rein privatrechtlich zu wertenden Ankauf des betreffenden Gesandtschaftsgebäudes den Erwerb desselben als Staatsgebiet des Absendestaates verbunden denkt, und sich nicht genügend klar macht, daß mit dem Ankauf des Gebäudes durch den Absendestaat staatsrechtlich gar nichts geschehen, daß wohl das dominium, nicht aber das imperium erworben ist. — Eine tiefergehende Erfassung des Wesens des Staatsgebiets und der Gebietshoheit verdanken wir erst den letzten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts. Das Staatsgebiet ist ein Element, ein essentiale des Staatsbegriffs. Die Gebietshoheit bedeutet nicht mehr eine Herrschaft im sachenrechtlichen Sinne, ein dominium. Sie ist ein öffentlich-rechtlicher Begriff ohne Analogie im Privatrecht und besagt, daß der Staat auf diesem Gebiet die Herrschaft über alle dort befindlichen Personen, über alle gesell-

[3]) Beling, S. 159.
[4]) Harburger, S. 200—201.
[5]) Zitiert nach Beling, S. 156.
[6]) Law of nations, T. I., p. 248.

schaftlichen Gebilde hat. Grundlegend ist hier Fricker[7]): Gebietshoheit bedeutet das Recht des Staats zur ausschließlichen Herrschaft innerhalb seines Gebiets. Die Gebietshoheit enthält die Fülle der im Begriff des Staates enthaltenen Herrschaft in der Anwendung auf diesen besonderen Raum, der durch das Gebiet bezeichnet wird, und diese Herrschaft in ungeteilter Weise mit Ausschließung der übrigen Staaten.

Nun könnten die Vertreter der Fiktionstheorie unter Zugrundelegung der modernen, rein öffentlich-rechtlichen Auffassung von der Gebietshoheit geltend machen: Auf dem Gebiet des Gesandtschaftsgebäudes schaltet die Staatsgewalt des Aufenthaltsstaats in ungewöhnlicher Weise aus, es gibt da keine Gebietshoheit des Aufenthaltsstaats; da die Innehabung der Gebietshoheit ein Stück Land als Staatsgebiet charakterisiert, fehlt dem Stück Land, wo die Gebietshoheit nicht herrscht, auch die Qualifikation als Staatsgebiet. Also ist das Gesandtschaftsgebäude Enklave des absendenden Staates. — Auch für diese Konstruktion ist der Ausgangspunkt die Annahme, daß die Gebietshoheit auf dem Gebiet des Gesandtschaftsgebäudes so gut wie ganz ausschalte. Mit dieser Annahme steht und fällt die krasse Fiktionstheorie.

Die Fiktionstheorie ist nicht zu halten. Einmal der Konsequenzen wegen. Vor allem aber fehlt jeder rechtliche Grund, fehlt die innere Berechtigung für die Annahme des gänzlichen Ausscheidens der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaats, eines grundsätzlichen Ausscheidens in toto. Somit ist das Bedürfnis nach einer befriedigenderen Konstruktion der Realexterritorialität dringend. Sie sei im folgenden ohne weitere Polemik versucht.

Es liegt kein Grund vor, zu sagen, auf dem Gesandtschaftsgebiet sei die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaats grundsätzlich und in vollem Umfang ausgeschlossen. Sollte sich der Staat innerhalb seiner Staatsgrenzen auf Teilen seines Gebietes wirklich selbst negieren? Nein, auf dem Gesandtschaftsgebiet so gut wie anderswo ist er Staat, übt er seine Gebietshoheit aus. Auf dem Gesandtschaftsgebiet herrscht grundsätzlich die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaats; eine fremde Gebietshoheit, etwa die des Absendestaats, gibt es da nicht. Aber die Gebietshoheit trifft als Herrschaft über die dort weilenden Personen das Gesandtschaftsgebiet — Land und

[7]) Fricker, S. 61 f.

Wohnungen — nicht mit ihrer sonstigen vollen Wucht, sie schränkt sich ausnahmsweise ein, indem sie weitgehende Rücksicht nimmt auf die eigenartige öffentlich-rechtliche Persönlichkeitsqualifikation des Gesandten. Da, wo sie störend einwirken würde, auf den Aufgabenkomplex, den Wirkungskreis, die Betätigungsmöglichkeit des Gesandten, da tritt sie in entsagender Selbstbeschränkung zurück. Weil der Aufenthaltsstaat den Gesandten als solchen in seiner eigenartigen Stellung anerkennt, deshalb und nur deshalb zieht er seine grundsätzlich omnipotente Gebietshoheit so weit zurück, als nötig ist, um der Gesandtenfunktion freien Spielraum zu schaffen.

Maß und Grund dieses Wegfalls der Gebietshoheit und damit den rechtlichen Charakter der Exterritorialität erkennen wir nur dann, wenn wir fragen: welche gesellschaftlich-rechtliche Lebensmacht hat sich im Gesandteninstitut Gestalt gegeben? Wissen wir, welche Wirkungssphäre die internationale Staatengemeinschaft und jeder einzelne Staat als für die Erfüllung der gesandtschaftlichen Berufsaufgaben erforderlich ansieht, so ergibt sich uns als notwendige Folge dieser Auffassung der Grad des Zurückweichens der aufenthaltstaatlichen Gebietshoheit. Der Gesandte muß eine Stätte haben, wo er gänzlich ungestört, jedem Eingriff fremder Staatsgewalt entrückt, arbeiten kann, seine Geschäftsräume, amtlichen Archive, Urkunden usw. hat, Räume, die nur ihm zur Verfügung stehen, in denen der komplizierte gesandtschaftliche Geschäftsbetrieb vor sich gehen kann. Deshalb macht die Staatsgewalt des Empfangsstaats vor den Toren des Gesandtschaftshotels Halt, sendet ihre Vollstreckungsbeamten nicht hinein. Doch sie weiß, dort hinter den Toren liegt ihr Gebiet, herrscht ihre Rechtsordnung, gelten ihre Gesetze und droht sie Strafe dem Übertreter ihrer Normen. Sie herrscht da drinnen auf ihrem Staatsgebiet, gilt intra muros et extra, jeder Verstoß gegen ihre Rechtsordnung wird auf ihrem Gebiet, im Inland verübt.

So besagt denn heute die sog. Real- oder sachliche Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes, daß der Staat seine Gebietshoheit dadurch eingeschränkt hat, daß er seine vollstreckende Gewalt nicht auf das Gesandtschaftsgebäude erstreckt, weil er dem Gesandten hier eine gewaltfreie, lokale Sphäre schaffen will, in der er und nur er sich betätigen soll zur möglichst vollständigen und bestmöglichen Erfüllung seiner gesandtschaftlichen Aufgaben.

Aus der Sprechweise des objektiven Rechts in die des subjektiven öffentlichen Rechts übergehend, können wir sagen: Ist die Gesandtenstellung grundsätzlich anerkannt, so ergibt sich, als Reflexerscheinung dieser öffentlich-rechtlichen Qualifikation, das Privileg des Gesandten, auf einen gewissen Gebietsteil ganz dem Zugriff, der Vollstreckung der fremden Staatsgewalt entrückt zu sein.

Wirkliche selbständige Sachexterritorialität des Gesandtschaftshotels gibt es nicht. Die sog. Real-Exterritorialität ist unselbständiger, akzessorischer Natur, ist Derivat der Personalexterritorialität des Gesandten[8]).

IV. Stellungnahme des deutschen Rechts.

I. Die Exterritorialität ruht auf doppeltem Rechtsboden, auf dem des Völkerrechts und auf dem Recht der verschiedenen Einzelstaaten. Das Völkerrecht schreibt den ihm Unterworfenen, den einzelnen Staaten, vor, wie ihr nationales Recht die Exterritorialen zu stellen hat. Um die Stellung der Exterritorialen in einem Staate und den rechtlichen Charakter der Exterritorialität voll zu erfassen, genügt nicht die Feststellung und Wertung der betreffenden völkerrechtlichen Normen, es muß dazutreten die Untersuchung, ob und inwieweit der betreffende Staat den Ansprüchen des Völkerrechts nachgekommen ist. Auf diese doppelte Seite der Exterritorialität weist — unter dem Gesichtspunkt des subjektiven öffentlichen Rechts — Jellinek treffend hin, wenn er sagt[1]): „Der Richter ist niemals durch das bloß die Staaten verpflichtende Völkerrecht, sondern stets nur durch das innerstaatliche Gesetz gebunden. Dieses muß Normen über die Exterritorialität aufstellen, damit der Einzelne sie wirksam anrufen kann. Verwirklicht die betreffende Norm den fremdstaatlichen Anspruch auf Exterritorialität seiner Organe nicht, dann ist durch eine staatsrechtlich nicht anfechtbare Satzung oder Unterlassung eine Verletzung des Völkerrechts begangen worden[2])".

Es ist im folgenden zu untersuchen, wie weit der deutsche Staat durch Gewährung von Exterritorialitätsprivilegien die ihm

[8]) Hübler, S. 92 f. Beling, S. 156 f. Loening, S. 132.

[1]) System, S. 326.

[2]) Jellinek, System, S. 326.

obliegenden völkerrechtlichen Pflichten erfüllt hat. Solche Untersuchung des positiven einzelstaatlichen Rechts ist ein gutes Korrektiv für die völkerrechtliche Feststellung und bewahrt davor, hinsichtlich des Völkerrechts das geltende, in der Staatenpraxis wirklich geübte Recht mit Erörterungen de lege ferenda zu verquicken, sie schafft immer wieder die gesunde Grundlage des positiven Rechts.

II. Abgesehen von einigen Zoll- und Steuerprivilegien[3]), die den Kern der Frage kaum berühren, steht im Mittelpunkt des Exterritorialitätsprivilegs die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit[4]). § 18 des Gerichtsgesetzes bestimmt:

„Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionen."

Nach § 19 findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind.

Die Bedeutung dieser Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit erörtert in ausgezeichneter Weise das Erkenntnis des Kammergerichts vom 26. Juli 1899[5]).

Es heißt da, die Vorschriften der §§ 18 und 19 G.V.G. beruhten auf den Grundsätzen des Völkerrechts: „Der Grund dieser Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates ist, daß der Gesandte von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates vollkommen unabhängig sein muß, weil andernfalls er von dem Aufenthaltsstaate zur Rechenschaft gezogen werden könnte und so der Regierung fortwährend Gelegenheit gegeben wäre, unter dem Vorwand eines Verdachts und notwendiger Untersuchung seine Freiheit zu beschränken."

Um seiner diplomatischen Aufgabe voll genügen zu können, muß der Gesandte jederzeit über sein eingearbeitetes Geschäftspersonal und die nötigen Bediensteten verfügen können. Da ein Eingreifen der fremdländischen Jurisdiktion es dem Personal unter Umständen unmöglich machen würde, das zu leisten, wozu es der

---

[3]) Liszt, Völkerrecht, S. 123.

[4]) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 18—21.

[5]) Justizministerialblatt 1900, S. 579 ff.

Gesandte unbedingt braucht und ohne das er seine diplomatische Aufgabe nicht erfüllen kann, muß das Personal so gut wie der Gesandte Befreiung von der Jurisdiktion genießen.

Diesen Standpunkt gibt das Kammergericht[6]) sehr gut wieder, wenn es weiterhin ausführt:

„Die Verfolgbarkeit ist suspendiert, so lange die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Personen eine der dort gedachten Stellungen einnehmen. Da der Zweck dieser Bestimmungen nur dahin geht, den diplomatischen Vertretern die ungestörte Ausübung ihres Berufs und die ungestörte Verwendung ihres Personals zu sichern, so hört für die in den §§ 18 und 19 G.V.G. genannten Personen die Freiheit vom Gerichtszwange, die Unverfolgbarkeit auf, sobald für sie der Zweck der gedachten Bestimmungen wegfällt, sobald sie also aus der Stellung ausscheiden, auf Grund deren ihnen die sogenannte Exterritorialität zustand".

Wie der Gesandte die Exemtion von der Jurisdiktion in seiner Eigenschaft als Gesandter genießt, damit ihm die ungestörte Ausübung seines Berufes gesichert ist, so ist er ihrer teilhaftig nur, so lange er Gesandter ist. Er ist also kraft seiner Stellung und für die Dauer seiner Stellung als Gesandter dem Empfangsstaat gegenüber prozessualisch eximiert. Hieraus folgt, daß die Exterritorialen unverfolgbar sind nur für die Dauer ihrer Exterritorialität, während derselben aber auch wegen aller früheren dem inländischen Strafgesetze unterfallenden Handlungen[7]).

III. Weil praktisch die Befreiung von der Jurisdiktion meist derjenigen von den Gesetzen gleichkommt, ist bis in die jüngste Zeit kaum die klare Fragestellung durchgedrungen: Liegt in der gesandtschaftlichen Sonderstellung auch eine Befreiung von den fremden Gesetzen, von der Rechtsordnung überhaupt?

Grundsätzlich gänzliche Ausschaltung der Rechtsordnung für den Gesandten oder Privilegierung desselben nur in einzelnen Richtungen, so vor allem Befreiung von der Gerichtsgewalt — das ist die große Streitfrage.

Der Beweis für die Notwendigkeit einer generellen Befreiung von der Rechtsordnung des Aufenthaltsstaates ist nicht erbracht. Die Annahme einer solchen Befreiung ist daher unbegründet. Zu

[6]) a. a. O.

[7]) Binding, S. 686.

diesem Resultat kommt in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auch das deutsche Recht[8]).

Die Behandlung des vorliegenden Problems in der deutschen Literatur ist dadurch verhängnisvoll beeinflußt, daß man wähnte, den Exterritorialen durch Unterstellung unter die Normen des Aufenthaltsstaates von denen des eigenen zu lösen. Man fragte fälschlicherweise: Ist der Gesandte an die heimischen Rechtssätze gebunden oder den fremdstaatlichen Normen unterworfen?

So erklärt v. Liszt[9]), mit der Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates sei auch die Befreiung von der Herrschaft des materiellen Privat- und Strafrechts gegeben. Er wendet sich dann gegen die Gegner Beling, Binding, Frank u. a., „die nur Befreiung vom Gerichtszwange annehmen, dabei aber übersehen, daß der Exterritoriale während der Führung seines Amtes den Gesetzen des Absendestaates unterworfen bleibt und daher nicht gleichzeitig unter den Gesetzen des Aufenthaltsstaates stehen kann“[10]). Es ist unbegreiflich, wie Liszt von einem Übersehen seitens der Gegner sprechen kann, wo doch z. B. Binding dem vorliegenden Problem in seinem Handbuch des Strafrechts kräftig zu Leibe gegangen ist und sich wiederholt damit auseinandersetzt. Binding führt sehr richtig aus:

„Soweit die Normen verschiedener Staaten in ihren Adressen zusammentreffen, können sie denselben Personen inhaltlich gleiche oder gar einander widersprechende Pflichten auferlegen. Dann ist möglich, daß zwei Pflichten derselben Person in Notstandskonflikt und zwei Gehorsamsrechte miteinander in Widerspruch treten. Indessen diese sich selten verwirklichende Möglichkeit beweist nichts gegen das Recht beider Gemeinwesen, ihr zum Trotz auf ihren Forderungen zu bestehen. Ereignen sich doch solche Konflikte auch zwischen den Normen des gleichen Staates“[11]).

Es erscheint sonach der Einwand bedeutungslos, die Verbindlichkeit der aufenthaltsstaatlichen Gesetze für den Gesandten annehmen hieße, ihn unter zwei Rechtsordnungen stellen, da er ja unbestritten den Gesetzen des Heimatstaates unterstände: Einmal ist es doch z. B. im internationalen Privat- und Strafrecht etwas

[8]) Hübler, S. 98 ff. Binding, S. 685. Justizministerialblatt 1900, S. 579 ff.
[9]) Liszt, Völkerrecht, S. 119 ff.
[10]) Liszt, Strafrecht, S. 116, Anm. 4.
[11]) Binding, S. 376.

Alltägliches, daß Personen Rechtsnormen verschiedener Staaten unterstehen; eine Konkurrenz, ja Kollision von Rechten und Normen ist keine Absurdität[12]). Dann aber wird die Kollision bezüglich der Gesandten praktisch meist dadurch anulliert, daß auf seiten des Aufenthaltsstaates die das materielle Recht verwirklichende Jurisdiktion fehlt.

So kommen wir hinsichtlich des deutschen Rechts zu demselben Ergebnis wie oben bei der Erörterung des geltenden Völkerrechts. Diesen Standpunkt des deutschen Rechts geben die lapidaren Worte Bindings[13]) wieder: „Die Exterritorialität wirkt Freiheit vom Gerichtszwange, sie wirkt prozessualisch, nicht materiellrechtlich, sie wirkt prinzipiell nicht Straflosigkeit, noch weniger Exemtion von den Normen, sondern Unverfolgbarkeit."

Dem Bindingschen Standpunkt hat sich das Kammergericht in der erwähnten Entscheidung vom 26. Juli 1899 angeschlossen, indem es ausführt[14]): „Schon nach dem Wortlaute des § 18 G.V.G.: ‚Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht', ist es unzweifelhaft, daß diese Personen, sobald sie aus dieser Stellung ausgeschieden sind, sowohl wegen der Straftaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, welche sie verübt haben, bevor sie eine der in den §§ 18 und 19 gedachten Stellungen einnehmen, als auch wegen der Straftaten, welche sie nach dem Ausscheiden aus dieser Stellung verübt haben. — Aus dem Umstande, daß die Vorschriften der §§ 18 und 19 G.V.G. nur die Verfolgbarkeit hindern und keine Exemtion von den deutschen Strafrechtsnormen bewirken, folgt auch weiter von selbst, daß die genannten Personen auch wegen aller Straftaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, welche sie während ihrer sogenannten Exterritorialität verübt haben."

Wenn Liszt und andere in der Exterritorialät einen persönlichen Strafausschließungsgrund finden, so verkennen sie zunächst den klaren Wortlaut der §§ 18 und 19 G.V.G., welche nur eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit festsetzen, vor allem aber den Zweck der Vorschrift, welcher lediglich dahin geht, den diplomatischen Vertretern die ungestörte Ausübung ihres Berufes zu sichern.

---

[12]) Binding, S. 376, Anm. 17.

[13]) Binding, S. 685.

[14]) Justizministerialblatt 1900, S. 581.

[15]) Erkenntnis vom 26. Juli 1899.

IV. Wie steht das deutsche Reich zu der Fiktionstheorie, die das im Gesandtschaftshotel des fremden Exterritorialen verübte Delikt als im Ausland begangen ansieht?

Diese Frage der Real-Exterritorialität hat sowohl das preußische Kammergericht[15]) wie das Reichsgericht[16]) beschäftigt, und beide Gerichte haben dahin entschieden, daß „die Wohnung eines bei der inländischen Regierung beglaubigten Gesandten nicht Ausland, sondern Inland" sei.

Nach Ansicht des Reichsgerichts ist ein in der Gesandtenwohnung begangenes Verbrechen im Inlande verübt und unterliegt der inländischen Jurisdiktion, „denn wenngleich die Wohnung eines Gesandten in völkerrechtlichem Sinne exterritorial ist, so geht diese Fiktion nach heutiger Anschauung doch nicht weiter, als notwendig ist, um die persönliche Unverletzlichkeit des Gesandten und seiner Begleitung zu gewährleisten."

Dieser Reichsgerichtsentscheidung ausdrücklich beitretend erklärt das Kammergericht[17]): „Auch das G.V.G. eximiert in den §§ 18 und 19 den Gesandten und sein Personal sowie die Bediensteten nur persönlich, nicht aber das Gesandtschaftshotel örtlich von der inländischen Gerichtsbarkeit". Die im Gesandtschaftsgebäude verübte Straftat sei demnach im Inlande begangen und nach § 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 6. Februar 1906 die Frage verneint, ob der Notar fahrlässig handle, der die Aufnahme eines Wechselprotestes in einem Botschaftshotel nach den Grundsätzen über Exterritorialität für unzulässig hielt[18]). Das Reichsgericht bezeichnet da als „Personal-Exterritorialität" den „völkerrechtlichen Grundsatz, wonach gegenüber den auswärtigen Gesandten sowie gegenüber deren Familie, Personal und ausländischer Dienerschaft im Inlande kein Akt der staatlichen Hoheit und Zwangsgewalt, insbesondere keine Handlung der gerichtlichen und polizeilichen Gewalt ausgeübt werden soll", und läßt die „Real-Exterritorialität" darin erschöpft sein, daß „kein inländischer Beamter die Wohnung des Gesandten zur Vornahme einer derartigen Amtshandlung betreten darf".

[16]) Entsch. in Strafs. III, S. 71; außerdem Niemeyers Zeitschrift, Bd. XVI, S. 279 ff.

[17]) Justizministerialblatt 1900, S. 582.

[18]) Gruchots Beiträge, 50. Jahrg., 1906, S. 1127 ff.

So haben sich die höchsten deutschen Gerichtshöfe dahin entschieden, daß die auf deutschem Boden liegenden fremden Gesandtschaftshotels nicht Ausland sind, nicht fremde Gebietsenklaven, wie es die Fiktionstheorie will, sondern Inland; ein dort verübtes Verbrechen ist „im Gebiet des Deutschen Reichs“ begangen.

Gegner dieser Anschauung, Verteidiger der Fiktionstheorie haben, um die deutschen Gesandtschaftsgebäude im Ausland zum Inland zu stempeln, wie folgt argumentiert:

Nach dem Territorialitätsprinzip gelten im Inlande die deutschen Gesetze, im Auslande grundsätzlich nicht. Nun scheidet in den Gesandtschaftshotels die fremde Staatsgewalt grundsätzlich aus, da gelten deutsche Rechtsnormen, dort werden Akte deutscher Gerichtsbarkeit vorgenommen, also müssen die deutschen Gesandtschaftshotels „Inland“ sein, sie sind deutsche Gebietsenklaven im fremden Staatsgebiet.

Wir sahen schon oben, wie unzutreffend und schablonenhaft solche Auffassung ist. In mannigfacher Weise greift die Staatsgewalt über das eigene Territorium hinaus. Welche Nuancen von der konsolidierten Staatsgewalt auf dem eignen Territorium bis zu der Wirkung, die sie auf den im Ausland gegen ihre Strafgesetze delinquierenden Ausländer ausübt! (vergl. § 4 Str.G.B. und § 121 der Seemannsordnung). Diese letzte Wirkung zu erklären, reicht auch nicht das Personalitätsprinzip aus, das dem von der geltungsbedürftigen Staatsgewalt machtvoll zersprengten Territorialitätsprinzip zu Hilfe kommt. Es ist ein Hypnotisiertsein vom engsten Territorialitätsprinzip, wenn man, wo deutsche Strafgesetze gelten, „Inland“ sein läßt.

In bewußter Fühlung mit dem Völkerrecht vertreten die höchsten deutschen Gerichte entschieden den Standpunkt, daß die Wohnung eines bei der inländischen Regierung beglaubigten Gesandten nicht Ausland, sondern Inland ist.

V. Zusammenfassung.

Überblicken wir das Gefundene noch einmal, dann ergibt sich, daß die Gesandtenexterritorialität nach Völkerrecht und nach dem ihm genau entsprechenden deutschen Reichsrecht kein festumrissener eindeutiger Begriff ist, sondern ein Sammelname für all die Befreiungen von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates,

die den diplomatischen Agenten eingeräumt sind, kraft ihrer besonderen gesandtschaftlichen Aufgabe, zur ungehinderten Erfüllung ihrer diplomatischen Berufsfunktionen, Befreiungen, die durch diesen Zweck Inhalt und Umfang erhalten und durchaus Privilegcharakter tragen. „Die hier in Frage stehenden völkerrechtlichen Privilegien und Immunitäten sind die Bedingungen freier, wirksamer und ungestörter Erfüllung der amtlichen Aufgabe, die mit der diplomatischen Funktion verknüpft ist“ [1]).

Marx schließt seine Dissertation: „Die juristische Forschung kann nur geklärt und gefördert werden, wenn man genau auseinanderhält: gerichtliche Exemtionen, erhöhten Strafschutz des Gesandten, Unverletzlichkeit seiner Person, Immunität von der Finanzhoheit und der Polizeigewalt“. Dies ist entschieden richtig. Doch ist festzuhalten, daß die unter den engeren Begriff der Exterritorialität fallenden Privilegien nicht auseinanderfallen, sondern zusammengezwungen werden durch den Rechtszweck. Er ist die gestaltende, treibende Kraft, die der sogenannten Exterritorialität der Gesandten den Charakter gibt, und uns berechtigt, so verschiedene Dinge unter eine zusammenfassende Einheit zu bringen.

Den völkerrechtlichen und den staatsrechtlichen Charakter der Exterritorialität haben wir zwecks gründlicherer Untersuchung unterschieden. Kraft Völkerrechts kann jeder Staat von dem andern eine bestimmte Behandlung der Exterritorialen verlangen, und zu dieser völkerrechtlichen Forderung hat jeder Staat in seiner Rechtsordnung Stellung genommen. So sind die Privilegien der Gesandten — subjektivrechtlich gesprochen — „in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten staatsrechtlich gewährte individuelle Ansprüche, welche auf der von einem fremden Staate verliehenen Organqualität beruhen“ [2]).

Die Exterritorialität der Konsuln ist ihrem Wesen nach dieselbe wie die der Gesandten. Im Zeitalter der Weltwirtschaft bei der wachsenden Bedeutung der internationalen wirtschaftlichen Interessen steigt die Bedeutung derer, die zur Wahrung dieser wirtschaftlichen Interessen im Ausland berufen sind, der Konsuln, von Tag zu Tag. Die Entwicklungstendenz geht dahin, die Rechtsstellung der Berufskonsuln derjenigen der Gesandten anzunähern [3]).

---

[1]) Ullmann, Völkerrecht 1898, S. 99.

[2]) Jellinek, S. 327.

[3]) Annuaire de l'institut de droit international XI, 347 f.

Allgemein völkerrechtlich hat sich die Exterritorialität der Konsuln noch nicht durchgesetzt, sie beruht noch auf einzelnen Staatsverträgen. Wir sehen diese Exterritorialität aber mehr und mehr zu einem völkerrechtlichen Institut werden. So stellt sich uns die Exterritorialität der Konsuln als noch nicht ausgebaute, werdende Gesandtenexterritorialität dar.

B. Die Exterritorialität der Staatsoberhäupter[1]).

Jede fördernde Behandlung der Exterritorialität der Souveräne muß zur Voraussetzung haben die klare Unterscheidung zwischen Staat und Souverän.

Wie auch immer die Exterritorialität der Souveräne rechtlich begründet wird, darin herrscht Einstimmigkeit, daß sich der enge Zusammenhang zwischen Souverän und Staat stets aufdrängt, daß bei der Zuerkennung der Exterritorialität die Rücksicht auf den Staat immer wieder hervorgehoben wird. Der Grund liegt darin, daß man eben den Souverän als Staatsorgan, als ganz besonderes, der Eximierung bedürftiges Staatsorgan privilegiert.

Die Betonung der Staatsorganschaft der Souveräne ist hier unabweislich. Der Souverän ist nicht ein außerhalb der staatlichen Rechtsordnung stehendes Rechtssubjekt, im Gegensatz zu dem lediglich als Objekt seines Herrschaftsrechts erscheinenden Staat, sondern ein innerhalb des Staatsorganismus stehendes, dem Staat als dem Umfassenderen, Größeren, eingegliedertes Organ. Das ist die große Errungenschaft des modernen Staatsrechts, die scharf hervorgehoben werden muß, zumal sie noch immer durch populäres Denken und durch politische Tendenzen gefährdet ist. Es gilt, klar zu scheiden zwischen Staat und Staatsorgan einerseits und zwischen dem Staatsorgan und der dieser Staatsorganschaft sub-

[1]) Beling, S. 118 ff. Loening, S. 139 ff. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 538 ff., 656 ff. und System, S. 136—158.

stituierten individuellen, physischen Person, dem „Organträger", andererseits.

Wenn es nach der patrimonialen Staatsauffassung gestattet war, den Souverän als selbständiges, berechtigtes Subjekt dem Staat als Objekt gegenüberzustellen, und Privilegien, die dem Staat im internationalen Verkehr gewährt wurden, dem Souverän als persönliche subjektive Rechte und Vorrechte zuzuerkennen, so sind wir nach moderner Staatsrechtslehre gezwungen, den Souverän als ein dem Staat eingegliedertes Staatsorgan aufzufassen, und die Privilegien des Souveräns im internationalen Verkehr auf seine Staatsorganschaft zurückzuführen. Alles Recht des Souveräns als Staatsorgan erscheint uns heute als vom Staat abgeleitetes, im Staat ruhendes Recht. So sind alle internationalen Vorrechte des Souveräns für den Juristen auf seiner Staatsorganschaft beruhende, ihm als Staatsorgan gewährte Rechte, — freilich ihm als einzigartigem, rechtlich besonders qualifiziertem Staatsorgan.

Zu beachten ist, daß in der Zeit, da sich die Exterritorialität der Souveräne durchsetzte und als sich die Wissenschaft an die Erklärung dieser Tatsache heranmachte, eine Staatsauffassung herrschte, über die wir heute hinausgekommen sind. Der rechtliche Charakter der Exterritorialitität der Souveräne kann für uns Moderne nur dann befriedigend erfaßt werden, wenn die Rechtsstellung des Souveräns dem modernen Staatsrecht und heutiger staatsrechtlicher Auffassung entsprechend klargelegt ist. Hier findet die Erklärungsmöglichkeit der Exterritorialität aus der geschichtlichen Entwicklung ihre Grenze[2]). Für den alten Staat gewonnene Resultate lassen sich nicht ohne weiteres auf den modernen Staat übertragen. Ein Zurückgehen auf scharf gefaßte öffentlich-rechtliche Grundbegriffe, wie sie moderner Auffassung entsprechen, ist unbedingt notwendig. Verschiedenheit des Standpunktes in den Grundfragen macht ein gedeihliches Zusammenarbeiten unmöglich[3]).

Über Entstehung und Rechtfertigung der Exterritorialität der Souveräne bestehen verschiedene Ansichten, deren Hauptvertreter

---

[2]) Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 41 ff.

[3]) Vergleiche den Gegensatz der Auffassung Loenings (S. 143) und Jellineks (S. 530 f., 660) über das Wesen des Staats und das Verhältnis zwischen Staat und Souverän.

Loening und Beling sind. Man stützt sich, den gewählten Standpunkt exklusiv vertretend, auf zwei Sätze:

a) Par in parem non habet imperium[4]).

b) Argumentum a fortiori: was dem Gesandten gewährt wird, muß auch dem Souverän eingeräumt werden; die Exterritorialität der Staatsoberhäupter ist als eine Konsequenz der diplomatischen Exterritorialität und in deren Umfange rezipiert worden[5]). Ich meine, der eine Satz braucht den andern nicht auszuschließen, sondern sie laufen in der historischen Durchsetzung des Exterritorialitätsprivilegs und in der Geschichte der Exterritorialitätslehre nebeneinander her. Man hat mit beiden argumentiert, und beide haben den jetzt geltenden Rechtssatz von der Exterritorialität der Souveräne fundiert. Wenn sie diese einander gleichgeordnete Rolle in der Geschichte der Exterritorialitätslehre gehabt haben, so kann man heute wohl sagen: Wer dahin neigt, Souverän und Staat zu identifizieren und Befreiung von der Souveränität eines fremden Staates und Befreiung von der Hoheit des Herrschers dieses Staates gleichsetzt[6]), der wird sich auf den Satz stützen: Par in parem non habet imperium, um die Befreiung des Souveräns von fremder Staatsgewalt zu begründen. Wer aber Souverän und Staat unterscheidet und im Monarchen ein Organ des Staates sieht, also dafür hält, daß pares einander einmal die Fürsten unter sich und sodann die Staaten unter sich sind[7]), der kann mit dem obigen Satze nicht weiterkommen, sondern wird lieber zu dem andern Argument greifen: was dem Gesandten an Vorrechten gewährt wird, wird dem Souverän, dem höheren Staatsorgan doch erst recht zukommen; deshalb ist eine unausbleibliche Folge der Exterritorialität der Gesandten die der Souveräne. — Mag der Umfang der Exterritorialität der Staatsoberhäupter in manchem von dem der Gesandtenexterritorialität verschieden sein, der rechtliche Charakter ist derselbe. Die Exterritorialität der Staatsoberhäupter ist Exemtion gegenüber der vollstreckenden Gewalt, gegenüber aller Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaates, also im wesentlichen eine Jurisdiktionsexemtion.

Ich komme im einzelnen — trotz der vielfachen grundsätzlichen Gegensätze — zu denselben Resultaten wie Loening:

[4]) Loening, S. 143.
[5]) Beling, S. 132.
[6]) Loening, S. 143, anders Beling, S. 125.
[7]) Beling, S. 125.

Ebenso wie der Souverän, insoweit er nicht in Ausübung der Staatsgewalt handelt, einer fremden Gerichtsbarkeit nicht untersteht, wenn er im Inlande eine strafbare Handlung begeht, ebenso ist er im Auslande von der Zivilgerichtsbarkeit befreit[8]).

Der Souverän als Subjekt von persönlichen Privatrechten untersteht fremder Gerichtsbarkeit nur in Bezug auf dingliche Klagen über unbewegliche Sachen, die im Auslande gelegen sind, und insoweit er sich selbst durch völkerrechtlichen Vertrag oder Vertrag mit Privatpersonen oder einseitige Willenserklärung der fremden Gerichtsgewalt unterstellt[9]).

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des Völkerrechts ist jeder Souverän aber nur so lange in der Rechtsstellung eines solchen, als er tatsächlich Inhaber der Staatsgewalt ist[10]).

Die Ausübung der gerichtlichen Zwangsgewalt, die sich gegen seine persönliche Freiheit richtet, ist nicht zulässig. Weder zur Erzwingung einer Handlung, noch als Maßregel des Arrestes oder der Zwangsvollstreckung, noch als Strafe kann über ihn Haft verhängt werden[11]).

Um ihm die seiner fürstlichen Stellung entsprechende Lebensführung zu sichern und ihm die Aufrechterhaltung seiner äußeren Würde zu ermöglichen, wird die Freiheit von der inländischen Gerichtsbarkeit in demselben Umfange, wie dem Souverän, auch den in seiner Begleitung befindlichen Familienmitgliedern[12]), den Personen seines Gefolges und den ihn begleitenden Dienern, sofern sie nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind, während des Aufenthalts in der Fremde gewährt[13]).

Die hinsichtlich der Zuerkennung der Exterritorialitätsprivilegien vielfach geübte Unterscheidung zwischen dem Monarchen als Souverän und als Privatperson halte ich für wenig glücklich. Die Persönlichkeit ist eine einheitliche. Hinsichtlich der Person des Monarchen kann eben nie von einer öffentlich-rechtlichen Qualifikation als Staatsorgan und zwar einzigartigem, völkerrecht-

[8]) S. 144.
[9]) S. 145.
[10]) S. 148.
[11]) S. 150.
[12]) Jellinek, System, S. 187: „Rechtliche Rückwirkung des aktiven Status auf Dritte."
[13]) S. 151.

lich repräsentierendem Staatsorgan abgesehen werden. Keinerlei praktische Bedeutung kann ich dem Satze Loenings[14]) beimessen, daß der Souverän, wenn er sich im Auslande unter einem falschen Namen „inkognito“ aufhält, wie er selbst als eine Privatperson sich ausgibt, nur als solche rechtlich behandelt werden kann, bis sein Charakter als Souverän festgestellt ist. Die Person des Souveräns behält als solche unter allen Umständen ihre rechtliche Unantastbarkeit der fremden Staatsgewalt gegenüber. Was Loening[15]) durchaus zutreffend über Personen sagt, die in einem Staat gewöhnliche Staatsangehörige sind, gleichzeitig aber Souverän in einem andern Staat, daß nämlich eine Unterscheidung zwischen Handlungen, die ein und dieselbe Person vornimmt, in solche, die der Souverän vornimmt, und solche, die der Untertan vornimmt, tatsächlich nicht durchzuführen sei, muß auch hier betont werden: die Unterscheidung läßt sich tatsächlich nicht durchführen. In jedem Falle hat jegliche Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaats der Person des Souveräns fern zu bleiben, er ist von der fremden Straf- wie Zivilgerichtsbarkeit befreit.

Ist man hinsichtlich der Zuerkennung der Exterritorialität berechtigt, zwischen Monarchen und Präsidenten von Republiken zu unterscheiden? Ich meine nicht. Eine derartige Unterscheidung kann sich auf das positive Völkerrecht nicht stützen. Ein völkerrechtliches Bedürfnis dazu liegt nicht vor. Republiken und Monarchien stehen hinsichtlich der exterritorialen Stellung des Präsidenten und des Monarchen gleich. Es ist ein Unding, dem Präsidenten der Republik Frankreich das zu verweigern, was den Königen von Serbien und Belgien zugestanden wird, oder bezüglich des Präsidenten als reine Courtoisie zu bezeichnen, was bei den Monarchen als Recht angesehen wird. Je nach der Staatsform einen rechtlichen Unterschied zu machen hinsichtlich Zuerkennung der Exterritorialität, bedeutet letztlich einen Rückfall in eine nunmehr überwundene Staatsauffassung wegen Verkennung des betreffenden Staatsvertreters als Staatsorgans. Was die Rechtsstellung als Organ anlangt[16]), so ist der Monarch da nichts

[14]) S. 149.

[15]) S. 152.

[16]) Organisationsordnung im Gegensatz zur Berufungsordnung. Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 548.

spezifisch anderes als der Präsident der Republik. Der Monarch ist rechtlich Organ — und zwar meistens höchstes Organ — des Staates, in keiner Hinsicht jedoch Subjekt der staatlichen Rechte. Die Staatsgewalt gehört dem Staat, Träger der Staatsgewalt ist der Staat und niemand anders. Der Monarch als solcher ist und bleibt in der heutigen Staatsordnung oberstes Organ des Staates. — Ein Unterschied zwischen dem Monarchen und dem Präsidenten einer Republik besteht nur hinsichtlich der Berufungsordnung, sie nehmen aber die gleiche rechtliche Stellung ein vom Standpunkte der Organisationsordnung. Es handelt sich auch bei dem Monarchen nicht um subjektive Individualrechte, sondern um Organzuständigkeiten. Die Regierungsrechte des Monarchen sind nichts als die dem höchsten Staatsorgan zustehende staatliche Kompetenz. Von einem „eigenen Rechte des Monarchen an der Staatsgewalt" kann keine Rede sein. Das Monarchenrecht ist in keiner Weise ein „wohlerworbenes" Privatrecht, es ist, wie alles öffentliche Recht, durch den Staat verliehen.

Es ist nun nicht erfindlich, wie der Monarch sich bei der oben geschilderten rechtlichen Qualifikation, in der er fremden Staaten gegenüber in Betracht kommt, grundsätzlich von dem Präsidenten einer Republik unterscheiden und daher völkerrechtlich anders priviligiert sein soll. Damit hat die Anschauung, daß dem Präsidenten der Republik die Vorrechte der Exterritorialität, „welche auf der von einem fremden Staate verliehenen Organqualität beruhen"[17]), nicht zukommen, nach heutiger Staatsauffassung den Boden verloren.

[17]) Jellinek, System, S. 327.

C. Die Exterritorialität der Staaten[1]).

Die Exterritorialität der Staaten ist von der der Gesandten und Souveräne so sehr verschieden, wie eben ein Staat etwas anderes ist als ein Staatsorgan.

Die Staatsgewalt trifft Personen und Sachen. In einer diesem Herrschaftsverhältnis gleichen oder vergleichbaren Art kann sie nie einen selbständigen Staat treffen. Die Staaten sind einander nach Völkerrecht koordiniert. Mit dieser völkerrechtlich normierten Selbständigkeit und Gleichheit ist es schlechterdings unvereinbar, daß ein Staat — solange er eben Glied der Völkerrechtsgemeinschaft ist — wider seinen Willen unter die Staatsgewalt eines andern kommt[2]).

Bezeichnet die Exterritorialität einen Ausnahmezustand, den Fall nämlich, wo Personen oder Sachen in die ausschließliche Gewalt eines Staates kommen, und, der Regel zuwider, dessen Territorialgewalt doch nicht voll unterstehen, so ist von der Exterritorialität der Staaten als einem vom Normalen abweichenden Rechtszustand nicht zu sprechen. Es ist eben das Normale, daß ein Staat nicht der Gewalt des andern untersteht. Gesandte und Souveräne stehen auf einem ganz anderen Rechtsboden, der schlechterdings nicht zu vergleichen ist mit dem der Staaten. Es sollte daher nicht vorkommen, daß man bei Aufzählung der einzelnen Fälle der Exterritorialität ununterschieden den fremden Staat neben dem fremden Staatsoberhaupt und den diplomatischen Vertretern nennt[3]).

I. Die mit Unrecht zur Exterritorialität gerechnete Frage, ob ein Staat der Gerichtsbarkeit eines andern Staates untersteht, wird von dem geltenden Völkerrecht verneint. Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß, wenn es sich um Akte des Staates handelt, die er in Ausübung der Staatsgewalt nach öffentlichem Rechte vollzieht, der eine Staat der Gerichtsbarkeit eines andern

[1]) Am gründlichsten: Loening, a. a. O. — Hübler, S. 85, 103.
[2]) v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., 1904, S. 64.
[3]) So Liszt, S. 74.

Staates nicht unterworfen ist. Strittig ist in der Literatur, ob dies auch der Fall ist, wenn der Staat nicht in seiner Eigenschaft als öffentliche Gewalt, sondern als juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechts, als Fiskus, in Betracht kommt. Die größeren, den internationalen Verkehr beeinflussenden Kulturstaaten haben in ihrer Rechtsprechung fast ständig den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, der auswärtige Staat sei in der Regel auch bei privatrechtlichen Ansprüchen der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen.

Dieser aus dem Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten abgeleitete und durch Rücksichten des internationalen Verkehrs gebotene Grundsatz[4]) erleidet gewisse Einschränkungen. So wird ihm z. B. ziemlich allgemein die Anerkennung versagt, wenn es sich um eine dingliche Klage handelt, die sich auf ein im Inlande gelegenes Immobile bezieht; denn der Grund und Boden, als untrennbarer Teil des Staatsgebietes, kann nur der Herrschaft desjenigen Staates, dem er angehört, unterstehen. Ferner ist allgemein anerkannt, daß in einem Privatrechtsstreite der eine Staat sich freiwillig der Gerichtsbarkeit eines andern Staates unterwerfen kann[5]).

„Ist nun der fremde Staat im allgemeinen von der inländischen Gerichtsbarkeit eximiert, um wieviel mehr müssen dann die ihm gehörigen Vermögensobjekte der Exekution durch inländische Behörden entzogen sein, da doch die Beschlagnahme von Gegenständen noch einen härteren Zwang als die Rechtsprechung gegen den fremden Fiskus involviert“[6]). Es gilt heute der Grundsatz, daß eine gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten mit dem Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit souveräner Staaten unvereinbar und deshalb unstatthaft ist. Eine gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das Vermögen eines fremden Staates ist unzulässig, ebenso ein gerichtlicher Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung[7]).

---

[4]) Entscheidung des preußischen Kompetenzgerichtshofes vom 14. Januar 1882; in Niemeyers Zeitschrift, Bd. XVI, S. 273.

[5]) Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1905. Entsch. in Zivils. Bd. 62, S. 167.

[6]) Marx, S. 33.

[7]) Droop, Über Arreste gegen fremde Staaten in Gruchots Beiträgen, Bd. XXVI, S. 289 ff.

II. Wie verhält sich zum „Völkerrecht“ das „Landesrecht“?

In voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht haben die höchsten deutschen Gerichte stets den Satz betont, daß der fremde Staat der hiesigen Gerichtsgewalt überhaupt nicht unterworfen werden könne, daß insbesondere ein ausländischer Staat auch aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den inländischen Gerichten nicht belangt werden kann[8]).

In diesem Sinne hat sich namentlich auch der preußische Kompetenzgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 14. Januar 1882 und vom 14. Juni 1902 ausgesprochen, sowie auch der bayerische Kompetenzgerichtshof in seinem Urteil vom 4. März 1885[9]).

Anläßlich des Zappaschen Erbfalles hat der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seinem Urteil vom 14. Januar 1882 erklärt, die preußische Staatsregierung habe in konstanter Praxis an dem Grundsatze festgehalten, daß ein gerichtliches Arrestverfahren in Preußen gegen die Regierung eines fremden Staates unzulässig sei und die betreffenden Ansprüche der inländischen Gläubiger nur im Wege diplomatischer Vermittelung verfolgt werden könnten. Trotz des Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung in der deutschen Reichsgesetzgebung seien ohne Zweifel nach deutschem Reichsrecht die ausländischen Staaten und Regierungen der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, und es sei die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Arrestes gegen die Regierung eines zum deutschen Reiche nicht gehörenden Staates in unveränderter Geltung[10]).

In Übereinstimmung hiermit hat sich der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Bayern in seinem Urteil vom 4. März 1885 dahin ausgesprochen, daß im Prinzip der Grundsatz anerkannt werden müsse, daß ein souveräner Staat der Gerichtsbarkeit eines andern souveränen Staates nicht unterworfen sei[11]).

Ferner sei auf das Erkenntnis des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Sachen Schönemann gegen den Ottomanischen Reichsfiskus vom 14. Juni 1902 hin-

[8]) Reichsger.-Entsch. in Zivils., Bd. 22, S. 29 u. Bd. 62, S. 165 ff.
[9]) Niemeyers Zeitschrift, Bd. 13, S. 397 ff. u. Bd. 16, S. 262 ff.
[10]) Niemeyers Zeitschr. XVI, S. 262 ff. Loening, S. 37 ff.
[11]) Loening, S. 38.
[12]) Niemeyers Zeitschr. XIII, S. 397 ff.

gewiesen[12]), wo es zum Schlusse heißt: „Als ein völkerrechtlicher, aus der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten hergeleiteter und durch Rücksichten des internationalen Verkehrs gebotener Grundsatz muß es aber mit dem Urteil vom 14. Januar 1882 anerkannt werden, daß in der Regel von einem Staat Gerichtsbarkeit über einen andern Staat nicht ausgeübt werden darf und namentlich eine Zwangsvollstreckung in das im Auslande befindliche Vermögen eines fremden Staates und ein der Sicherung der Zwangsvollstreckung dienendes Arrestverfahren unzulässig sind".

In eingehender gründlicher Weise hat Loening diesen Standpunkt vertreten in seiner wiederholt genannten Arbeit. Er kommt mit Recht zu folgendem Schluß:

Beruht das Völkerrecht der zivilisierten Staaten auf der gegenseitigen Anerkennung der Unabhängigkeit und Gleichheit der souveränen Staaten, so ist damit auch der Rechtssatz anerkannt, daß kein Staat zuständig ist, über einen andern Staat eine Gerichtsgewalt auszuüben, mag es sich um Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes oder des Privatrechtes handeln. Auch der Staat, soweit er in den privatrechtlichen Vermögensverkehr eintritt und Subjekt von privatrechtlichen Befugnissen und Pflichten wird, ist und bleibt der souveräne Staat, der keiner anderen Gewalt untergeordnet ist, und demnach auch der Gerichtsgewalt keines anderen Staates untersteht[13]).

Wie Sauter[14]) gegenüber der feststehenden deutschen Rechtsprechung, sowohl was das geltende Recht anlangt wie das de lege ferenda Erstrebenswerte, zu entgegengesetzten Resultaten gelangen kann, ist nicht recht verständlich. Seine Polemik gegen Loening halte ich für verfehlt.

Zum Schluß sei nochmals scharf betont, daß m. E. von einer Exterritorialität der Staaten, die irgendwie in Parallele zu setzen wäre mit der der Gesandten und Souveräne, nicht die Rede sein kann. Wenn man festhält, daß Exterritorialität einen vom Normalen abweichenden Rechtszustand bedeutet, in dem Personen der Regel zuwider von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates mehr oder weniger weitgehend befreit sind, indem ein Gewaltunter-

[13]) Loening, S. 94—95.

[14]) Sauter, Die Exemtion ausländischer Staaten von der inländischen Gerichtsbarkeit. Erlanger Diss. 1907.

worfener von der ihm grundsätzlich treffenden Staatsgewalt befreit ist, wird man hier den Ausdruck „Exterritorialität“ kaum brauchen können. Staat und Staat stehen sich als Koordinierte gegenüber, zwischen denen regelmäßig das Verhältnis des Unterworfenseins des einen unter den anderen ausgeschlossen ist. Es hieße daher den Rahmen der Exterritorialität zu weit stecken, wollte man mithineinziehen, wie die Staaten sich bei ihren Rechtsstreitigkeiten gegenseitig miteinander auseinanderzusetzen haben.

D. Die Exterritorialität der unter Konsulargerichtsbarkeit stehenden Personen[1]).

Sind die der Konsulargerichtsbarkeit unterstehenden Personen in toto von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates befreit oder besteht ihre Exterritorialität nur in einer Exemtion in einzelnen Beziehungen? Das ist das Problem. Die aus der niedrigeren Kulturstufe und den mangelhaften Justiz- und Verwaltungseinrichtungen der orientalischen Staaten sich ergebende unsichere Rechtssprechung und willkürliche Handhabung der Staatsgewalt war der Grund, der zur Einführung der Konsularjurisdiktion führte, und weist darauf hin, daß die in Frage stehende Exterritorialität ihrem Wesen nach lediglich eine Befreiung von der vollstreckenden Gewalt ist, vor allem also ein Gerichtsbarkeitsprivileg, da nach einer weitergehenden Eximierung kein Bedürfnis vorlag. Von einer grundsätzlich allgemeinen Befreiung der Bevorrechteten von den Normen, den Gesetzen des Aufenthaltsstaates, kann nicht die Rede sein.

Trotzdem sich die Strafgesetze des Heimatsstaates auf die exterritorialen Staatsbürger und Schutzgenossen erstrecken, wird dadurch die Geltung des materiellen Strafrechts des Ortes der

[1]) Hübler, S. 65 ff. Beling, S. 151 ff., 167 ff. v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 132 ff.

Tat nicht ausgeschlossen. Beide Strafansprüche konkurrieren eben nebeneinander. Es ist die Auffassung abzuweisen, daß die Anwendbarkeit des abendländischen Strafgesetzes eine Unanwendbarkeit des morgenländischen notwendig zur Folge habe wegen Unmöglichkeit solcher Konkurrenz. Wenn ein Abendländer z. B. die bisherige Nationalität und damit die Exterritorialität verliert, so wird er wegen der Delikte gegen die aufenthaltsstaatlichen Gesetze bestraft werden können, die er früher im Zustande der Exterritorialität begangen hat, was sicherlich ausgeschlossen wäre bei Nichtanwendbarkeit der aufenthaltsstaatlichen Gesetze auf die Exterritorialen.

Welches Recht durch die Jurisdiktionskonsuln anzuwenden ist, und in welchem Umfange, das ist allein Sache der nationalen Gesetzgebung und kommt für die vorliegende Untersuchung nicht in Betracht. Wir haben nur festzustellen, daß nach Völkerrecht durchaus keine grundsätzliche Befreiung von den aufenthaltsstaatlichen Gesetzen in der Unterstellung unter die Konsularjurisdiktion liegt, sondern nur eine Exemtion, eine Privilegierung gegenüber der inländischen, d. h. aufenthaltsstaatlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt. Sich darauf stützend, daß die Konsularstaaten in den Konsulargerichtssprengeln regelmäßig ihr eigenes Recht herrschen lassen, hat man den Konsulargerichtsbezirken eine gewisse Inlandsqualität zugesprochen, sie seien in Ansehung der Eximierten Gebiet ihres Heimatstaats. Durchaus falsch, ein Aufwachen der Fiktionstheorie! Die Europäer sind lediglich in einzelnen Beziehungen der fremden Staatsgewalt entzogen — vor allem der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt — und dafür der eigenen unterstellt. Dadurch wird die Gebietshoheit zwar eingeschränkt, insofern die Behörden gewisse, durch Herkommen und Staatsverträge bestimmte Akte nicht vornehmen dürfen und dafür die Konsuln zu deren Vornahme auf dem Boden des Aufenthaltsstaates befugt sind, und sicher liegt in der Erlaubnis eines Staates, fremdstaatliche Gerichtsbarkeit innerhalb seines Territoriums auszuüben, ein besonders weitgehender Verzicht auf die eigenen Staatshoheitsrechte, aber — der fremde Boden bleibt für die Europäer Ausland, er wird nicht Inland. Zu bemerken ist, daß die Konsularjurisdiktion eine schwindende, wohl bald ganz der Vergangenheit angehörende Rechtserscheinung ist, und daß es ein mißlich Ding ist, an solche mit modernem Maßstab und heutigen juristischen Be-

griffen heranzutreten. Heyking gibt[2]) die Rechtslage sehr gut wieder: le pouvoir de l'État européen étranger concourt avec le pouvoir indigène oriental; le premier possède certains attributs de souveraineté, le second une souveraineté territoriale limitée.

II. Wie nimmt das „Landesrecht" und zwar das Recht des Deutschen Reiches hierzu Stellung?

Das Reichsrecht, für das vornehmlich das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 in Betracht kommt, steht durchaus auf dem dargelegten Standpunkt des Völkerrechts.

Im § 19 a. a. O. wird für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen die Geltung der dem bürgerlichen Rechte und der dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze grundsätzlich ausgesprochen. Damit schreibt das Deutsche Reich seinen Konsulargerichten grundsätzlich die Anwendung der nationalen Gesetze vor, sagt aber nichts darüber, daß die der Konsulargerichtsbarkeit Unterstehenden nur diesen Gesetzen unterworfen, dagegen von Gesetzen des Aufenthaltsstaates befreit seien. Diese bleiben sicher in Geltung, werden aber von den deutschen Gerichten nicht angewandt und verlieren daher faktisch ungeheuer an Bedeutung.

Das Reichsrecht erkennt prinzipiell die Geltung der fremden Gesetze in den Konsularjurisdiktionsbezirken an. Es läßt die der Konsularjurisdiktion unterstehenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen vor allem nur hinsichtlich der Rechtsprechung und der Anwendung der Polizeigewelt eximiert sein. Rechtlich ist die in Frage stehende Exterritorialität eine Exemtion, derjenigen der Gesandten ähnlich, wenn auch auf anderem Rechtsgrunde beruhend: sie ist ihrer Hauptanwendung nach eine rein jurisdiktionelle und keine materiell-rechtliche.

Man hat, gebannt durch das Exterritorialitätsprinzip, aus der Geltung einheimischer Gesetze in den Konsularjurisdiktionsbezirken auf deren Inlandsqualität geschlossen. Mit Unrecht. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit der deutschen Strafgesetze — § 19 des Gesetzes vom 7. April 1900 — der Fiktionstheorie gemäß zu folgern, die Bezirke seien als „Inland" zu betrachten und diese in das Gebiet deutscher Gerichts- und Schutzgewalt fallenden Verbrechen seien in Deutschland begangen, ist unzulässig. Man hat

[2]) S. 140.

nicht nötig, fremde Länder zwangsweise für „Inland“ zu erklären, um die dort begangenen Handlungen dem heimischen Strafrecht und Prozeßrecht zu unterstellen[3]).

Den Geltungsbereich seiner Rechtsnormen zu bestimmen, liegt ganz im Ermessen jedes Staates. Man darf die Frage, ob Inland oder Ausland, die das räumliche Dasein des Staates betrifft, nicht mit der Frage nach dem räumlichen Geltungsbereich der Rechtsnormen verquicken. Das „Staatsgewaltgebiet“, innerhalb dessen die Rechtsnormen des Staates gelten, vom eigentlichen Staatslandgebiet scheidend, kommt Binding[4]) zu dem Schluß:

„Geschieht ein Verbrechen nicht im Staatsland, aber wohl im Staatsgewaltgebiet, und der Staat erstreckt seine Normen und Strafgesetze bis an die Grenze von diesem, so bedarf es wahrlich nicht der üblichen Fiktion, das Verbrechen sei auf Staatsland begangen worden, um das Strafrecht des Inlandes zu rechtfertigen. Denn nicht kraft Fiktion, sondern in Wirklichkeit ist das Verbrechen im Inland im Sinn des deutschen Staatsgewaltgebiets verübt“. So schafft Binding in seiner scharfsinnigen Weise dem Begriff „Inland“ des deutschen Strafgesetzbuchs einen weiteren Rahmen. Wegen des Hinzutretens der Gerichtsbarkeit zu der Geltung der Gesetze hat er sicher ein gutes Recht, die Konsulargerichtsbarkeitsbezirke als „Staatsgewaltgebiet“ zu bezeichnen. Im Anschluß an seine Worte möchte ich aber sagen: Um das Strafrecht des Inlandes zu rechtfertigen, bedarf es auch nicht der Vorstellung, das Verbrechen sei auf Staatsgewaltgebiet (Staatslandgebiet unter Hinzurechnung von Küstengewässern, Konsularbezirken usw.) begangen. Der für das räumliche Dasein des Staates selbst m. E. unentbehrliche Begriff des „Staatsgewaltgebiets“ hat mit dem räumlichen Geltungsbereich der Rechtsnormen nicht das Geringste zu tun.

---

[3]) Beling, S. 165.
[4]) S. 406.

E. Die Exterritorialität der Okkupationstruppen[1]).

Die Lehre von der Exterritorialität der Truppenkörper kann nur dann gefördert werden, wenn man unterscheidet zwischen den Truppen, die sich im Frieden erlaubtermaßen in der Gebietshoheitssphäre einer auswärtigen Macht aufhalten, und denen, die sich zur Kriegszeit in Feindesland befinden[2]).

I. So weit ich sehe, ist die Exterritorialität der Truppen in Feindesland bisher nur sehr kurz behandelt. Bar erledigt dies Problem in seinem Lehrbuche mit dem Satze: „Die Armee, welche ein feindliches Territorium okkupiert, ist selbstverständlich auch in Ansehung aller einzelnen zu den Truppen gehörigen Personen nur ihrem heimatlichen Gesetze und ihren Gerichten unterworfen". Nach Hübler kommen für das Heer in Feindesland die Grundsätze der Exterritorialität nicht zur Anwendung. Kraft der Occupatio bellica gehe die feindliche Staatsgewalt in dem besetzten Gebiet auf den invadierenden Staat zur Ausübung ad interim über. Die bisherige Landesregierung werde suspendiert. Es fehle deshalb an einer fremden Gebietshoheit und damit an der Unterlage für die Konstruktion einer exterritorialen Behandlung. Die invadierenden Truppen lebten nach eigenem Recht.

Eingehender behandelt Beling die Frage. Verdienstlich ist auch hier seine scharfe Unterscheidung zwischen der Unterwerfung unter die Gesetze und der unter die Gerichtsbarkeit des feindlichen Staates. Darin ist ihm zuzustimmen, daß völkerrechtlich nicht der mindeste Grund dafür zu entdecken sei, daß der Aufenthaltsstaat genötigt wäre, den feindlichen Okkupationstruppen gegenüber den Geltungsbereich seiner Normen einzuschränken und von diesen begangene Delikte als nicht rechtswidrig zuzulassen, daß also Bar und Berner zu weit gingen, wenn sie meinten, die Okkupation im Kriege schließe die Unterwerfung des Okkupierenden unter die

[1]) Hübler, S. 90. Beling, S. 133 ff. v. Bar, S. 350 ff.

[2]) Es ist bedauerlich, daß Strisower in seinem Aufsatze über Exterritorialität im Österreichischen Staatswörterbuch (1907) mit keinem Worte auf die Unterscheidung eingeht, nachdem Beling doch schon 1896 sein Buch geschrieben.

Gesetze des okkupierten Landes aus[3]). Es kann insbesondere von einer Exemtion von dem fremden Strafrecht gar nicht die Rede sein. Gegen Soldaten, die im besetzten Gebiete delinquieren, entstehen für beide in Betracht kommenden Staaten Strafansprüche. Diese Konkurrenz der Strafansprüche ist juristisch nichts Absonderliches, wie oben dargelegt ist.

Belings Annahme einer Jurisdiktionskonkurrenz halte ich für verfehlt. So dankenswert sein Hinweis darauf ist, daß, wie die Geltung der Gesetze des einen Staates nicht die des andern ausschlösse, so auch das Gegebensein der Gerichtsbarkeit des einen Staates noch nicht ohne weiteres das Nichtgegebensein fremdstaatlicher Gerichtsbarkeit bedeute, so wenig überzeugend ist sein Gedankengang, der zur Verwerfung der Exemtion der Okkupationstruppen von der aufenthaltsstaatlichen Gerichtsbarkeit führt. Harburger hat m. E. durchaus Recht, wenn er meint[4]), es könne von einer Unterordnung der Angehörigen des eingedrungenen Heeres unter die Gerichte des gegnerischen Staates natürlich keine Rede sein. Beling stellt an die Spitze seiner Ausführungen[5]) den Satz, daß jede Kriegspartei die Streitmacht des Gegners und deren Angehörige von den bei ihr sonst geltenden Normen insoweit eximieren müsse, als jene in Ausübung ihres kriegerischen Berufes begriffen seien. Diese völkerrechtlich anerkannte Stellung als Streitmacht mit den besonderen kriegerischen Aufgaben ist schlechterdings unvereinbar mit der Unterwerfung unter die fremdstaatliche Gerichtsbarkeit, insbesondere unter die Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaates. Die Verschiedenheit und Unvereinbarkeit der Auffassungen und rechtlichen Konstruktionen der einzelnen Schriftsteller, z. B. Hüblers und Belings, scheint mir in erster Linie darauf zurückzuführen zu sein, daß sie gänzlich verschiedene tatsächliche Verhältnisse im Auge haben und ihrer juristischen Konstruktion zugrunde legen, daß Hübler stillschweigend nur die volle „effektive“ Okkupation behandelt, während Belings Darstellung sich auf jedes Heer in Feindesland bezieht, ohne daß es — besser vielleicht: gerade so lange es noch nicht — zu der vollen Okkupation gekommen ist.

[3]) Beling, S. 136.
[4]) „Der strafrechtliche Begriff Inland“, S. 126—127.
[5]) S. 134.

II. Will man an der Problemstellung festhalten, wie die geschichtliche Entwicklung der Exterritorialitätslehre sie uns darbietet, und wie sie Beling gut wiedergibt, dann ist es bei der Frage nach dem rechtlichen Charakter der Exterritorialität der Okkupationstruppen belanglos, ob und wieweit die Truppen der eignen Staatsgewalt unterworfen sind; entscheidend ist nur, welche Sonderstellung die Okkupationstruppen der feindlichen Staatsgewalt gegenüber einnehmen. Es gilt, nicht die gesamte Rechtslage auf dem Kriegsschauplatz, nicht die Auseinandersetzung der feindlichen Staatsgewalten, nicht die Gesamtstellung der Okkupationstruppen zu behandeln, sondern es ist nur zu fragen, inwieweit die Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates — mit der Rechtsordnung und dem Verwaltungsorganismus — den Truppen gegenüber nicht gilt, inwieweit diese ihr gegenüber eine Sonderstellung einnehmen, von ihr eximiert sind. Dieses Eximiertsein entscheidet die Frage nach dem rechtlichen Charakter dieser Art „Exterritorialität".

Kommt man aber zu dem Schluß, daß eine Gebietshoheit des okkupierten Staates gar nicht mehr vorliegt, daß mithin nicht gut von einem Unterworfen- oder Nichtunterworfensein der Okkupationstruppen unter eine feindliche Gebietshoheit und nicht von einem Eximiertsein von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaats die Rede sein kann, dann muß man allerdings mit Hübler für das Heer in Feindesland die Grundsätze der Exterritorialität ablehnen, weil mit dem Fehlen einer fremden Gebietshoheit die Unterlage für die Konstruktion einer exterritorialen Behandlung wegfällt.

Die Lehre von der Exterritorialität der Okkupationstruppen, die von der Wissenschaft ernstlich und eindringend noch nicht in Angriff genommen ist, kann aus der scholastischen und unkonkreten Behandlung nur dann herauskommen und wirklich gefördert werden, wenn man sich darüber klar wird, daß zwischen dem tatsächlichen Besetzen und Beherrschen des fremden Gebietes und dem bloßen Einrücken in Feindesland tatsächlich wie rechtlich ein bedeutender Unterschied besteht.

Ist ein besetztes Gebiet tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres, ist der Okkupant mit den ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln die Herrschaft im Lande zu behaupten in der Lage, so daß die Okkupation „effektiv" ist[6]), dann ist fraglos

[6]) Schlußakte der Haager Friedenskonferenz v. 29. Juli 1899: Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Artikel 42: „Ein Gebiet

die Staatsgewalt in dem besetzten Gebiet auf den invadierenden Staat übergegangen. Die Truppen unterstehen ihren Gesetzen, sind nur der Staatsgewalt des eigenen Staats unterworfen. Da die bisherige Staatsgewalt suspendiert ist und es für die Okkupationstruppen an einer fremden Gebietshoheit fehlt, fällt auch die Unterlage für die Konstruktion einer exterritorialen Behandlung weg.

Ein Exterritorialitätsverhältnis läßt sich nicht konstruieren. Es ist eine regelrechte Verschiebung der Territorialgewalt eingetreten. Es herrscht nur eine Staatsgewalt, und zwar die des Okkupanten, in dem Gebiete, „welche die normale entweder ganz verdrängt oder zu ihr in einem der Geschäftsführung ohne Auftrag ähnlichem Verhältnis steht“[7]).

Der Okkupant übernimmt die Staatsverwaltung und hat sie nach Maßgabe des geltenden Rechts auszuüben. Die Okkupation ändert nichts an der bestehenden Staatsordnung und deren rechtlichen Grundlagen. Es gilt der Grundsatz, daß dem Okkupanten nicht das Recht zustehe, die in der Verfassung und Gesetzgebung des Landes gegebene Ordnung willkürlich zu ändern oder gar aufzuheben und die Funktionierung des Ämterorganismus zu suspendieren[8]).

Für die Frage nach der Exterritorialität ist es belanglos, ob der okkupierende Staat den ganzen fremden Rechts- und Verwaltungsorganismus, so wie er ist, weiter bestehen läßt. Dann ist dieser eben da als vom Okkupationsstaat gewollt. Dessen allein maßgebende Staatsgewalt steht dahinter, sie ist die herrschende, allein geltende. Weil keine Gebietshoheit des andern Staates da ist, kann von einer Exterritorialität der Okkupationstruppen, einem Eximiertsein von der Gewalt des Aufenthaltsstaates keine Rede sein[9]).

Wie ist aber die Rechtslage, wenn diese vollkommenste Art der Besetzung und Beherrschung feindlichen Gebiets nicht vorliegt? Wie ist es, wenn z. B eine Armee in rascher Offensive tief in Feindesland vordringt, ohne daß von einer wirklichen Besetzung des Landes, von einer effektiven Okkupation die Rede sein kann,

gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann“.

[7]) Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 384.

[8]) Ullmann, S. 332 ff.

[9]) Hübler, S. 90.

wobei das staatliche Leben in dem vom Feinde durchzogenen Land seinen ruhigen Fortgang nimmt, wo von einer Verschiebung der Territorialgewalt keine Rede sein kann?

Sicherlich wird die Okkupationsarmee für sich ihre Rechtsordnung mit hinübertragen, gewiß nicht betrachtet der eindringende Staat von seinen Truppen begangene Verbrechen als im Auslande begangen. Der Staat wird den Kriegsschauplatz zum mindesten für seine Truppen als sein Gewaltgebiet betrachten[10]). Und doch läßt er die feindliche Staatsgewalt, die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates auf demselben Gebiete neben der eigenen Staatsgewalt gelten. Konkurrierende Staatsgewalt auf demselben Raum! — Die Auseinandersetzung wird im wesentlichen im Sinne der Belingschen Darstellung erfolgen. Nur scheint mir, wie schon oben dargetan, keine Jurisdiktionskonkurrenz vorzuliegen, sondern für die Okkupationstruppen eine Exemtion wie von aller Zwangsgewalt, so besonders von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates ihrem kriegsführenden Charakter gemäß gegeben zu sein.

F. Die Exterritorialität der Truppenteile und Kriegsschiffsbesatzungen in Friedenszeit[1]).

Es handelt sich hier um die in Friedenszeiten in dienstlicher Eigenschaft in ein fremdes Herrschaftsgebiet eintretenden Truppenteile, Kriegsschiffs- und Luftballonbesatzungen. Der Rechtszweck der Sonderstellung zielt auf das ne impediantur in der Ausführung der ihnen obliegenden militärischen Aufgaben. Wie die in Frage stehende militärische Exterritorialität fast auf demselben Rechtsgrunde ruht wie die diplomatische, so hat sie auch denselben

[10]) Vergl. Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872, § 161.

[1]) Beling, S. 142 ff. Hübler, S. 90. Perels, Das internationale öffentl. Seerecht d. Gegenwart. 2. Aufl., 1903, S. 100 ff.

rechtlichen Charakter und die bei der Gesandtenexterritorialität behandelten Probleme tauchen hier wieder auf.

Eine grundsätzliche Befreiung von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates liegt nicht vor. Die Verbindlichkeit der Normen, die Geltung der Rechtsordnung, erleidet den ausländischen Truppen gegenüber keine Einschränkung. Mit Recht erklärt v. Bar[2]) im Gegensatz zur hergebrachten Meinung: „Es muß behauptet werden, daß jedenfalls dem befreundeten Territorialstaate und dessen Bewohnern gegenüber materiell die Landesgesetze, insbesondere die Polizeigesetze von den Angehörigen der fremden oder befreundeten Armee beobachtet werden müssen".

Diese militärische Exterritorialität ist genau wie die gesandtschaftliche grundsätzlich nur Freiheit von dem Zugriff der Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaates, insbesondere Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Staates. Auf das oben zur rechtlichen Charakterisierung der Gesandtenexterritorialität Ausgeführte kann verwiesen werden.

Eine große Verworrenheit macht sich breit hinsichtlich der Exterritorialität der Schiffsbesatzung, indem die sachliche Exterritorialität des Schiffes und die persönliche Exterritorialität der Besatzung nicht auseinander gehalten werden[3]) und man das Schiff personifiziert und demselben Pflichten auferlegt, wo es sich um solche der Schiffsbesatzung, insonderheit des verantwortlichen Schiffsführers handelt. Die Schiffsbesatzung und vor allem die leitenden Personen sind den aufenthaltstaatlichen Gesetzen unterworfen, soweit diese grundsätzliche Regel nicht durchbrochen wird durch den Umstand, daß das Schiff selbst als fremdes Territorium betrachtet wird, auf dem lediglich die Gebietshoheit des Heimatstaates gilt.

In voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht besteht auch nach deutschem Reichsrecht die militärische Exterritorialität grundsätzlich nur in einer Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von jeder Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaates. Als viel zu weitgehend und irrig ist die Ansicht Liszts zurückzuweisen, daß „aus völkerrechtlichen Gründen fremde Truppenkörper im inländischen Landgebiet von der Herrschaft der Strafgesetze befreit" seien.

[2]) S. 351.

[3]) Beling, S. 146 ff.

G. Die Exterritorialität der Seeschiffe[1]).

I. Während die exterritorialen Grundstücke und Gebäude nur eine „abgeleitete, unselbständige, durch die exterritorialen Personen vermittelte Exterritorialität“[2]) genießen, sind nach heutiger Auffassung die exterritorialen Schiffe als solche selbständig privilegiert, haben wirkliche „sachliche“ Exterritorialität, welche nicht Derivat einer Personal-Exterritorialität ist.

Die exterritorialen Seeschiffe „gelten staats- und völkerrechtlich als schwimmende Gebietsteile (territoires flottants) desjenigen Staates, dessen Flagge sie führen, und bleiben deshalb beim Auslaufen als Enklaven unter dessen voller Gebietshoheit[3]). Ein schwimmendes Stück Heimat, eine „colonia undis innatans“, tragen sie das heimatliche Gebiet hinaus und über See[4]).

Die Exterritorialität der Seeschiffe ist durchaus selbständig, rein sachlich ohne Rücksicht auf die Personen, die sich auf ihnen befinden. So sind die Kriegsschiffe nicht indirekt exterritorial wegen der Kriegsschiffsbesatzung, weil sie etwa deren Aufenthaltsort oder weil sie nur das Mittel, das Objekt wären, vermöge dessen die Besatzung die ihr gestellte militärische Aufgabe zu lösen vermöchte. — Unrichtig sagt Heyking[5]): l'exterritorialité réelle des navires n'est en définitive qu'une consiquence de l'exterritorialité personnelle des militaires qui sout à bord“. Heyking will Bars Unterscheidung zwischen sachlicher und persönlicher Exterritorialiät als ungenügend zurückweisen, indem ihm offenbar der derivative Charakter der Exterritorialität eines Gesandtschaftshotels vorschwebt. Er exemplifiziert unglücklich durch den Hinweis auf die Schiffsexterritorialität, bei der der sachliche Charakter in einzig charak-

[1]) Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., 1903. v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 86. Beling, S. 164 ff. Hübler, S. 88.

[2]) Beling, S. 164.

[3]) Hübler, S. 94.

[4]) Sie „sind nicht bloß der Gebietshoheit des Heimatsstaates unterstellt, nein sie sind selbst Gebiete desselben, also Inland“. (Beling, S. 165.)

[5]) S. 39.

teristischer Weise hervortritt. Diesen Mißgriff hat der Autor wohl dem Umstand zu verdanken, daß er die Exterritorialität als solche im allgemeinen (l'exterritorialité en général) charakterisiert, ohne zu erkennen, daß die verschiedenen Gruppen der Exterritorialität als inkommensurable Größen nebeneinander stehen[6]).

Die herkömmliche Methode, den Begriff der Exterritorialität gleichmäßig auf Kriegs- wie auf Handelsschiffe auszudehnen, ist unfruchtbar. Die Handelsschiffe haben gar keine wirkliche Exterritorialität im Sinne einer Sonderstellung in fremder Herrschaftssphäre. Daß sie auf offener See der Gewalt des Heimatsstaates unterstehen, ist so naturgemäß, daß man wirklich kaum ausdenken kann, wie es wohl anders sein könnte. Das juristische Problem liegt darin, daß dort, wo die volle Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates herrscht, das fremde Kriegsschiff ein fremdes Territorium bildet, das lediglich unter Gebietshoheit des Flaggenstaates steht. Hiernach scheint es uns völlig unangebracht, von einer Exterritorialität der Handelsschiffe zu reden[7]).

Kriegsschiffe nehmen nach Perels[8]) als Teile der bewaffneten Macht ihres Staates auch an seiner Unabhängigkeit teil. Eine

[6]) Heyking kommt weiterhin (S. 144) zu einer der unsrigen nahen Anschauung, wenn er sagt: „Le navire de guerre est exterritorial dans le territoire maritime de l'État étranger, car il représente d'une façon positive l'autorité officielle de la mère-patrie, la véritable réalisation d'une partie flottante du domaine du pouvoir de l'État.

Zum Beweise, daß die Schiffsexterritorialität eine primäre ist, daß die Schiffe um ihrer selbst willen exterritorial sind, weist Beling (S. 165) darauf hin, „daß ja auch die Kauffahrteischiffe ohne Anwesenheit irgend welcher exterritorialen Persönlichkeit dieses Privileg genießen".

Dieser Beweis ist verfehlt. Es ist doch zu beachten, daß das Handelsschiff beim Eintritt in eine fremdstaatliche Gebietshoheitssphäre seine Schiffsexterritorialität verliert. Handels- und Passagierschiffe fallen ja, wenn sie im fremden Küstenwasser vor Anker gehen, und wenn sie sich in fremden Eigengewässern befinden, mit allen Personen und der gesamten Ladung unter die volle Gebietshoheit des Uferstaates. Ihre Exterritorialität gilt also — abgesehen vielleicht vom Durchfahren durch fremdes Küstenwasser — nur auf offener See, wo keine Kollision mit der fremden Gebietshoheit stattfindet, so daß eine Schwierigkeit juristischer Konstruktion nicht vorliegt.

[7]) Der einzige Fall, wo Handelsschiffe exterritorial zu nennen wären, nämlich beim Durchfahren fremder Küstengewässer, ist völkerrechtlich so problematisch und ungleichmäßig rechtlich normiert, daß darauf zur Klärung der Exterritorialitätsfrage nicht zurückgegriffen werden kann.

[8]) S. 85.

Unterordnung unter fremde Gewalt würde die Autorität und Würde des eigenen Staates beeinträchtigen. Stoerk[9]) erklärt, „daß das Kriegsschiff als körperlich in die Erscheinung tretender Bestandteil des Amtsorganismus eines völkerrechtlich als gleichberechtigt anerkannten fremden souveränen Staates seinen amtlichen Charakter niemals verliert". Kriegsschiffe genießen das Privileg der Exterritorialität überall, wo immer sie sich innerhalb fremder Herrschaftssphäre befinden. Keine fremde Staatsgewalt darf sich in dasjenige, was an deren Bord oder in deren Booten vorgeht, einmischen; ihre Organe dürfen ohne Ermächtigung des Kommandanten das fremde Kriegsschiff nicht betreten.

Scharf auseinanderzuhalten ist die Exterritorialiät der Schiffe selbst einerseits und die des zur Besatzung gehörigen Personals andererseits. Die persönliche Exterritorialität der Kriegsschiffsbesatzung, wie sie vor allem in die Erscheinung tritt, wenn sich Personen der Besatzung in dienstlicher Funktion an Land befinden, war oben zu behandeln bei der Rechtsstellung der auf fremdem Gebiet befindlichen Truppenkörper. „Jede Verquickung der persönlichen Exterritorialität der Kriegsmarinemannschaften mit der sachlichen der Schiffe selbst kann nur Verwirrung stiften"[10]).

II. So ist nach Völkerrecht die spezifische Exterritorialität der Seeschiffe eine rein sachliche, und dem entspricht die Auffassung des Schiffes als fremden Gebiets unter der Gebietshoheit des Flaggenstaates.

Wie stellt sich hierzu das nationale Recht des Deutschen Reiches[11])?

Es stimmt grundsätzlich mit dem Völkerrecht überein.

1. Die deutschen Kriegsschiffe und Staatsschiffe — d. h. Schiffe, auf welchen Souveräne oder Gesandte sich befinden, sofern sie zu deren ausschließlicher Benutzung stehen, — sind in fremden Häfen und Küstengewässern, die deutschen Handelsschiffe aber auf offener See ausschließlich deutscher Staatsgewalt unterworfen, sie sind „Gebiet des Deutschen Reiches"[12]), sind Inland im Sinne des § 3 St.G.B. Alle dort begangenen Delikte sind also nach § 3 St.G.B.

---

[9]) Seegebiet, S. 436.

[10]) Beling, S. 165.

[11]) Olshausen, Kommentar zu § 3 des St.G.B.

[12]) Feiner — und zugleich ein Hinweis auf eine fruchtbarere Auffassungsweise — Bindings Bezeichnung als „Staatsgewaltsgebiet"!

zu beurteilen. Für die Strafverfolgung gilt Legitimitätsprinzip gemäß § 152 [2] St.P.O.

2. Ausländische Kriegs- oder Staatsschiffe in deutschen Gewässern sind Teile desjenigen Staates, dem sie angehören, schieben sich als fremdes Territorium in das deutsche Staatsgewaltsgebiet hinein, sind Ausland, nicht zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet (St.G.B. § 8). Die dort begangenen Verbrechen oder Vergehen können, soweit es sich um Delikte des § 4 handelt, verfolgt werden. Für die Verfolgung gilt Opportunitätsprinzip.

Natürlich sind deutsche Handelsschiffe in fremden Gewässern der Staatsgewalt des betreffenden Auslandes[13]), fremde Handelsschiffe in deutschen Gewässern der Staatsgewalt des Inlandes unterworfen.

Auch hier möge noch einmal darauf hingewiesen werden, wie begriffswidrig es im Grunde ist, die auf hoher See befindlichen Schiffe exterritorial — im Sinne einer Ausnahmestellung — zu nennen, wegen des Mangels der Rechtskollission. Die eigentliche sachliche Schiffsexterritorialität finden wir nur bei den exterritorialen Kriegs- und Staatsschiffen, innerhalb einer fremden Gebietshoheitssphäre.

III. Diese zweifellos herrschende Lehre der Schiffsexterritorialität, an der heutzutage kaum gerüttelt wird, scheint mir doch keine Zukunft zu haben.

Im Grunde verrät die Anschauung, die in dem Kriegsschiff ein Stück „wandelndes Territorium" seines Staates sieht, in der plumpen, schematischen Auffassung doch den naturrechtlichen Ursprung und die Verwandtschaft mit der abzulehnenden Fiktionstheorie. Freilich ist hier das Unbefriedigende der Fiktionstheorie nicht so zutage getreten, weil die Konsequenzen bisher nicht als so absurde in die Erscheinung getreten sind.

Ob ein Staat auf die Dauer daran Genüge findet, an Bord eines fremden Kriegsschiffes in seinem Hafen begangene Verbrechen

---

[13]) Die Bestimmung des § 121 der Seemannsordnung, daß die Verfolgung der in den §§ 93—119 der Seemannsordnung bezeichneten strafbaren Handlungen auch dann stattfindet, wenn sie außerhalb des Reichsgebietes im Auslande — und auch von Ausländern — begangen sind, beweist die Konkurrenz verschiedenstaatlicher Normen und Strafansprüche und zeigt, wie die Starrheit des krassen Territorialitätsprinzips immermehr durchbrochen wird und wie notwendig für moderne Verhältnisse eine elastischere Konstruktionsweise wird.

seiner Staatsangehörigen als im Auslande begangen anzusehen und damit in erheblicher Weise auf seine Strafgewalt zu verzichten, ist doch wohl billig zu bezweifeln. Wenn das fremde Kriegsschiff zur Reparatur auf Land geschafft ist, liegt da das „schwimmende Territorium", jetzt zu Land geworden, auf unserem Territorium? Mir scheint, als drängt sich das Bedürfnis auf, auch hinsichtlich der Schiffsexterritorialität eine befriedigendere elastischere Rechtskonstruktion zu versuchen. Bei dem zunehmenden internationalen Verkehr und den immer häufiger werdenden Besuchen der Kriegsschiffe in Auslandshäfen wird dies Bedürfnis zweifellos steigen und werden anläßlich praktisch gewordener Fälle mehr Unterlagen als bisher beschafft werden, die Exterritorialität des Kriegsschiffes als der des Gesandtschaftshotels ähnlich zu konstruieren — als ein weitgehendes Eximiertsein von der Aufenthaltsstaatsgewalt in Rücksicht auf den besonderen Rechtscharakter, die staatlich-politische Bedeutung und den Aufgabenkomplex des Kriegsschiffes für seinen Staat. Wir stehen hier erst am Anfang einer Entwicklung, deren Bedürfnis sich erst leise ankündigt.

Schluß.

Wir haben gesehen, daß die Exterritorialität als einheitlicher juristischer Begriff nicht zu halten und es nicht zulässig ist, die einzelnen Fälle der Exterritorialität unbesehen und ohne grundsätzliche Sonderung hintereinander aufzuzählen. Das erste Erfordernis, der Lösung der in der Exterritorialität liegenden Probleme näher zu kommen, ist die grundsätzliche Unterscheidung der verschiedenen Arten der Exterritorialität, deren jede fast etwas besonderes ist und eine besondere Behandlung erfordert. Es ist der Grundfehler des schönen Heykingschen Buches, daß es noch nicht loskommen kann von einer exterritorialité en général.

Der Fiktionstheorie ist so kräftig wie möglich nachgespürt. Sie ist irreführend und ein Unglück gewesen für die Lehre von der Exterritorialität. Heyking fragt sich (S. 37), wie es möglich

sei, daß die Fiktion immer noch bestehe, und gibt die treffende Antwort: „La raison en est qu'on a trouvé plus commode de s'en tenir au vague de la fiction pour ne pas suivre le chemin difficile de l'indication précise de chaque privilège extérritorial en particulier.“ Leider beweist die weite Verbreitung und feste Geltung dieser Fiktionstheorie, daß das Völkerrecht noch stark mit naturrechtlichen Deduktionen arbeitet und noch längst nicht so sicher auf historischer, positiver Grundlage steht, wie andere, feiner ausgebildete juristische Disziplinen.

Mit Freude und Stolz ist festzustellen, daß der unverkennbare Fortschritt der allerletzten Jahrzehnte gerade den deutschen Meistern auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu verdanken ist.